

An die

Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung des Kreises Warendorf

nachrichtlich: allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 14.08.2023

Einladung

zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung am Freitag, dem 25.08.2023, um 09:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung

> am Freitag, dem 25.08.2023, um 09:00 Uhr, im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf (4. OG, Raum C 4.26).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Bericht der Verwaltung

3	MobiTicket 2023/2024		150/2023
4	Abschluss von öffentlichen Dienstleistungsau Weiterleitung von Ausgleichsleistungen im Öf	•	152/2023
5	Änderung des Landesentwicklungsplans NRV	V	154/2023
6	Änderung des Regionalplans Münsterland (Stellungnahme wird nachversandt)		155/2023
7	Sachstandsbericht Photovoltaik im Kreis War	endorf	156/2023
Mit freu	ndlichen Grüßen	beglaubigt:	

Mit freundlichen Grüßen begiaubigt:

gez. gez.

Guido Gutsche Dr. Herbert Bleicher

Vorsitzender Dezernent für Bauen, Planung und

Umwelt





Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt	Nr.
Amt für Planung und Naturschutz	150/2023

Betreff:

MobiTicket 2023/2024

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	25.08.2023
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	01.09.2023

Finanzielle Auswirkungen:		⊠ ja		nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:		⊠ ja		nein nein
Produkt	Nr.	120210	Bez.	ÖPNV
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	02	Bez.	Zuwendungen u. allg. Umlagen Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	für 2023 Pos 02: für 2023 Pos 13: für das Jahr 2024 Pos. 02: 400.000 Pos. 16: 500.000	500.00 soller EUR	

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Aufnahme des Deutschlandtickets in das Fahrkartensortiment ab 01.12.2023 wird zugestimmt.
- 2. Dem Förderantrag für das MobiTicket für das Jahr 2024 wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) wurden bis zum 31.12.2025 verlängert. Daher soll, wie in den vergangenen Jahren, auch für das Jahr 2024 ein entsprechender Antrag gestellt werden. Der Antrag für das Jahr 2024 muss bis zum 15.09.2023 gestellt werden. Die Landesförderung muss vollständig Preis senkend bzw. zur Deckung der Mindereinnahmen gegenüber dem Regeltarif verwendet werden.

Das "MobiTicket" wurde als vergünstigte Fahrkarte für Bezieher von Sozialleistungen münsterlandweit zum 01.01.2016 eingeführt. Zum 01.02.2018 erfolgte durch Beschluss des Kreisausschusses vom 08.12.2017 eine Anpassung der Rabattierung auf 50 % für alle zur Auswahl stehenden Tickets. Dies wurde zum 01.02.2018 umgesetzt.

Laufendendes Förderjahr 2023: Deutschlandticket

Seit Mai 2023 gibt es das Deutschlandticket im Abo. Es kostet zurzeit pro Monat 49 Euro. Den Hilfeberechtigten im Kreis Warendorf soll ab 01.12.2023 auch diese Fahrkarte vergünstigt angeboten werden. Die Landesgremien der Tariflandschaft NRW (darunter Verkehrsministerium, Verkehrsverbünde VRR und VRS, Tarifgemeinschaften und Verbünde im WestfalenTarif) haben sich darauf verständigt, dass für die Hilfeberechtigten der Abo-Preis pro Monat 39 Euro betragen soll, d. h. dass der Kreis Warendorf vom Gesamt-Fahrkartenpreis monatlich 10 Euro übernimmt. Dieser Rabatt soll aus der Fördersumme beglichen werden.

Es wird angenommen, dass das rabattierte Deutschlandticket als MobiTicket bei den Hilfeberechtigten auf großes Interesse trifft. Gleichzeitig ist der Rabatt-Betrag für den Kreis deutlich kleiner als bisher z. B. für das Abo in der Preisstufe 3M. Entsprechend kann auch eine deutlich höhere Nachfrage voraussichtlich vollständig aus dem Fördermittel-Betrag finanziert werden.

Förderjahr 2024

Ab dem 01.01.2024 sollen wie in den letzten vier Jahren wieder folgende Tickets angeboten werden:

FunAbo

- für Kinder und Jugendliche von 6 20 Jahren
- gilt montags bis freitags an Schultagen in NRW ab 14 Uhr und am Samstag, Sonntag und Feiertag ohne Zeiteinschränkung
- Fahrtmöglichkeit im gesamten Münsterland
- Preis: 17,20 € / Monat (Anteil Kreis: 8,60 €)

Abo

- ohne zeitliche Einschränkung
- Preisstufe Umwelt (A): 39,20 €/Monat (Anteil Kreis: 19,60 €) Städte Ahlen und Warendorf
- Preisstufe 1M: 53,00 €/Monat (Anteil Kreis: 26,50 €)
- Preisstufe 2M: 66,90 €/Monat (Anteil Kreis: 33,45 €)
- Preisstufe 3M: 89,70 €/Monat (Anteil Kreis: 44,85 €)

9 Uhr Abo

- gilt montags freitags ab 9 Uhr, am Samstag, Sonntag und Feiertag ohne Zeiteinschränkung
- Preisstufe Umwelt (A): 44,40 € / Monat (Anteil Kreis: 22,20 €) Städte Ahlen und Warendorf
- Preisstufe 1M: 42,40 €/Monat (Anteil Kreis: 21,20 €)
- Preisstufe 2M: 53,90 €/Monat (Anteil Kreis: 26,95 €)
- Preisstufe 3M: 64,00 €/Monat (Anteil Kreis: 32,00 €)

60plus Abo

- für Personen ab 60 Jahren
- gilt montags freitags ab 8 Uhr, am Samstag, Sonntag und Feiertag ohne Zeiteinschränkung
- Preis: 47,80 €/Monat (Kreis Warendorf) (Anteil Kreis: 23,90 €)
- Preis: 59,50 €/Monat (Netz Münsterland) (Anteil Kreis: 29,75 €)

Mit diesen Zeitkarten kann man günstige Anschlusstickets erwerben.

Den Preisen liegt der WestfalenTarif (gültig ab 01.08.2023) zugrunde.

Zusätzlich zum bekannten Fahrkartensortiment soll für die Hilfeberechtigen grundsätzlich auch das Deutschlandticket zum rabattierten Preis im Abo erhältlich sein:

Die Aufnahme des Deutschlandtickets ins Fahrkartenangebot steht unter dem Vorbehalt, dass Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im Kreis Warendorf dieses weiterhin anerkennen, was wiederum abhängig ist von der vollständigen Finanzierung der zu erwartenden Mindereinnahmen durch Land und Bund. Die Fortführung des Deutschlandtickets im WestfalenTarif wird im WestfalenTarif-Ausschuss von allen Gesellschaftern beschlossen.

Deutschlandticket sozial

- für Personen ab 6 Jahren
- gilt täglich ohne Zeiteinschränkung
- Preis: 49 €/Monat (deutschlandweit) (Anteil Kreis: 10,00 €)

Das Land NRW hat das MobiTicket im Kreis Warendorf im Jahr 2022 mit 398.738,42 € gefördert. Aus dieser Förderung wurde im Jahr 2022 ein Betrag in Höhe von rund 234.000 € verwendet. Die verbliebenen Fördergelder konnten im 1. Halbjahr 2023 verwendet werden. Eigene Haushaltsmittel mussten entsprechend nicht in Anspruch genommen werden.

Im Vor-Corona-Jahr 2019 wurden rund 1.597 Abos pro Monat von den Anspruchsberechtigten abgeschlossen. Pandemiebedingt sank die durchschnittliche Anzahl im Jahr 2020 auf 1.267, im Jahr 2021 auf 992 und stieg im Jahr 2022 wieder auf rund 1.200 Abos pro Monat.

Im Jahr 2023 wurden bis einschließlich März rund 1.400 Tickets monatlich ausgegeben und es sind durchschnittlich Kosten in Höhe von 39.000 € monatlich entstanden.

Bei leicht steigender Nachfrage würde sich in diesem Jahr der Erstattungsbetrag auf ca. 440.000€ belaufen. Die Gesamtkosten beliefen sich in den letzten Jahren wie folgt:

2019: 550.000 € 2020: 427.000 € 2021: 337.000 €

2022: 299.000 € (in den Monaten Mai – Juni 2022 sind aufgrund der Einführung des 9-

Euro-Tickets keine Kosten für das Sozialticket entstanden)

2023: 440.000 € (Prognose)

Für das Jahr 2024 wird erwartet, dass sich der Erstattungsbetrag für den Kreis Warendorf wieder auf einem Niveau zwischen den Werten 2019/2020 einpendeln könnte. Der geplante Aufwand orientiert sich deshalb an einem Mittelwert dieser beiden Jahre und ist auf 500.000 € aufgerundet worden.

Für das Förderjahr 2024 ist bei einer leicht steigenden Nachfrage und Zuwendung des Landes wie in 2019/2020 mit einem Fehlbetrag zu rechnen. Die Höhe des Defizits ist derzeit noch nicht bezifferbar. Er kann sich aber durch die Einführung des insgesamt günstigeren Deutschlandtickets verringern. Der Vertriebspartner RVM hat mitgeteilt, dass der Fehlbetrag wie in den vorangegangenen Jahren durch die erwarteten Mehreinnahmen gedeckt werden kann.

Das Land NRW eröffnet die Möglichkeit den Berechtigtenkreis des MobiTickets um die Gruppe der Wohngeld beziehenden Haushalte zu erweitern. Aufgrund der schwierigen Haushaltssituation der Kommunen, der festgeschriebenen Fördermittel gem. der Richtlinie Sozialticket und der noch ungeklärten Frage zur auskömmlichen Finanzierung des Deutschlandtickets – über den 01.01.2024 hinaus – soll auf die Ausweitung des Berechtigtenkreises derzeit verzichtet werden.

Die Verwaltung wird prüfen, wie sich das Nutzungsverhalten, die Kosten für den Kreis Warendorf unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten und die Anzahl der Abonnenten durch die Aufnahme des rabattierten Deutschlandtickets entwickeln wird, um daraus Rückschlüsse für eine evtl. Ausweitung des Berechtigtenkreises ziehen zu können.

Die Aufnahme der Deutschlandtickets in das Fahrkartensystem steht für das Jahr 2024 unter dem Vorbehalt der Beschlüsse der zuständigen Gremien zur Fortführung des Deutschlandtickets.





Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt	Nr.
Amt für Planung und Naturschutz	152/2023

Betreff:

Abschluss von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Weiterleitung von Ausgleichsleistungen im ÖPNV

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	25.08.2023
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	01.09.2023
Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	08.09.2023

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, öffentliche Dienstleistungsaufträge im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit den durch den russischen Angriffskrieg stark gestiegenen Energiekosten (RL Energiekosten ÖPNV It. Runderlass des MUNV NRW vom 22.03.2023) sowie der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 abzuschließen.
- 2. Die öffentlichen Dienstleistungsaufträge werden auf den 31.12.2023 befristet.
- 3. Die Beauftragung wird auch für eventuell nach dem 31.12.2023 folgende, ähnlich gelagerte pauschale Billigkeitsleistungen/Einnahmeausgleiche erteilt.

Erläuterungen:

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung vom 15.05.2023 berichtete die Verwaltung von den Überlegungen zum Abschuss weiterer öffentlicher Dienstleistungsaufträge als Notmaßnahme (Not-ÖDA) im Zusammenhang mit der Zuwendung Deutschlandticket und den Billigkeitsleistungen nach den Richtlinien Energiekostensteigerung ÖPNV.

1. Richtlinien Energiekostensteigerungen ÖPNV

Zum Ausgleich von Schäden im ÖPNV im Zusammenhang mit den durch den russischen Angriffskrieg stark gestiegenen Energiekosten (RL Energiekosten ÖPNV, Runderlass MUNV NRW vom 22.03.2023) gewährt das Land NRW den Aufgabenträgern des ÖPNV für das Jahr 2023 Billigkeitsleistungen.

Das Land NRW gewährt diese Billigkeitsleistungen – anders als die Billigkeitsleistungen 2020 bis 2022 (COVID19-Pandemie, 9 EUR-Ticket) – anhand einer kilometerbezogenen Pauschale: Ausgeglichen wird dem Aufgabenträger ein Betrag von 0,11 Euro je gewichteten Rechnungswagenkilometer (§ 11 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 ÖPNVG NRW).

Mit Bescheid vom 11.04.2023 hat die Bezirksregierung Münster dem Kreis Warendorf als Bus-Aufgabenträger für das laufende Kalenderjahr eine pauschale Billigkeitsleistung in Höhe von 635.796,04 € zuzüglich eines Anteils aus der Delegation von Seiten der Stadt Ahlen (gem. § 3 der ÖPNVP-VO) von 64.903,52 Euro bewilligt.

Die Richtlinie sieht vor, dass die Aufgabenträger die Mittel nur soweit selbst vereinnahmen dürfen, wie sie auch das wirtschaftliche Risiko der Verkehrsleistungen tragen. Ansonsten leitet der Aufgabenträger die Mittel an die Unternehmen weiter, welche das wirtschaftliche Risiko für die Verkehrsleistungen tragen. Diese Regelung entspricht dem Verfahren der Billigkeitsleistungen 2020 bis 2022 (COVID19-Pandemie, 9 EUR-Ticket).

Die Weiterleitung der Mittel an die Verkehrsunternehmen mit eigenwirtschaftlichen Linienkonzessionen ist beihilferechtskonform auszugestalten und kann daher gemäß der VO (EG) 1370/2007 nur auf der Grundlage von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (bestehende ÖDAs oder Not-ÖDAs) erfolgen, welche finanzielle Ausgleichsleistungen in dieser Höhe vorsehen.

Das Verfahren zur Weiterleitung der Mittel ist so auszugestalten, dass damit eine transparente und den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Beihilferecht der Europäischen Union genügende Mittelverwendung gewährleistet wird.

2. Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein deutschlandweit gültiges "Deutschlandticket" für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket startete zum 1. Mai 2023. Bei der Umsetzung arbeiten Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Unternehmensverbände eng zusammen. Bund und Länder stellen für den Ausgleich von Mindereinnahmen aus dem

günstigen Fahrkartenpreis ab 2023 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) angepasst. Nach der ergänzenden Regelung in § 9 Absatz 1 Sätze 4 (RegG) ist der Tarif (des Deutschlandtickets) bis zum Erlass entsprechender Regelungen durch die Aufgabenträger längstens jedoch bis zum 30. September 2023 anzuwenden.

Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mindereinnahmen, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Auch in den Folgejahren wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird.

Auf dieser Grundlage haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem DeutschlandtTicket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 (im Folgenden: Muster- Richtlinien Deutschlandticket 2023) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien regeln die Ausreichung dieser Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV). Die Muster-Richtlinien waren von den Ländern jeweils noch auf die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien 2023 sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen.

In Nordrhein-Westfalen erfolgt dies im Rahmen der "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen" (im Folgenden: Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2023).

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um eine rechtskonforme Finanzierung zu gewährleisten, wird nach Beratung durch die Rechtsanwaltskanzlei BBG und Partner vorgeschlagen, den Einnahmeausgleich beim Deutschlandticket im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Weiterleitung der Mittel gemäß der Richtlinien Energiekostensteigerungen durchzuführen.

Eine einheitliche Vorgehensweise und Abschluss jeweils nur eines Not-ÖDAs mit den Verkehrsunternehmen reduziert den Aufwand deutlich.

Der Kreis Warendorf hat in den vergangenen Jahren bereits Not-ÖDAs zum Zweck der übergangsweisen Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung geschlossen. Im Rahmen dieser Not-ÖDAs konnten die Billigkeitsleistungen für die COVID19-Pandemie und das 9-EUR-Ticket beihilferechtskonform an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden.

Zum Tragen kommt das Verfahren fürdie eigenwirtschaftlich betriebenen Linienbündel WAF3 Verkehrsgesellschaft Breitenbach mbH & Co. KG WAF6 Josef Kottenstedte GmbH - Omnibusbetriebe WAF8 WB Westfalen Bus GmbH





Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt	Nr.
Amt für Planung und Naturschutz	154/2023

Betreff:

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	25.08.2023
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	01.09.2023
Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	08.09.2023

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis

Erläuterungen:

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist das wichtigste Steuerungsinstrument der Landesplanung. Der LEP legt die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des gesamten Landes fest und dient als verbindliche Vorlage für die Regionalplanung. In ihm wird die angestrebte Entwicklung Nordrhein-Westfalens festgehalten.

Mit der Änderung des LEPs möchte die Landesregierung den Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigen, um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes NRW zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten. Ziel ist es, die landes- und regionalplanerischen Rahmenbedingungen für die Transformation hin zu Klimaneutralität zu schaffen.

Zur Änderung des LEPs hat die Landesregierung NRW mit Schreiben vom 07.06.2023 den Kreis Warendorf als zu beteiligende öffentliche Stelle um Stellungnahme bis zum 28.07.2023 gebeten.

Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs über die Webseite des Kreises Warendorf im Zeitraum vom 23. Juni bis 28. Juli 2023 konnte die Öffentlichkeit zu den Änderungen des LEPs und zur Planbegründung Stellung nehmen.

Der Regionalrat für den Regierungsbezirk Münster hat in seiner Sitzung am 10.07.2023 mit den Stimmen aller im Regionalrat vertretenen Parteien einstimmig der von der Bezirksregierung erarbeiteten Stellungnahme zur Änderung des LEPs zugestimmt.

Aufgrund der Abgabefrist in den Sommerferien und des einstimmigen Votums im Regionalrat haben sich die Münsterlandkreise bezüglich ihrer Stellungnahmen kurzfristig abgestimmt und eine große Übereinstimmung mit den Belangen der Regionalplanung als auch der Kreisinteressen festgestellt.

Der Kreis Warendorf hat seine Stellungnahme fristgerecht am 26.07.2023 eingereicht. Die Stellungnahmen des Kreises und des Regionalrates sind der Sitzungsvorlage beigefügt.

Anlagen:

2023-07-10 Stellungnahme LEP - Regionalrat Münster 2023-07-10 Stellungnahme LEP - Regionalrat Münster - Anlage Synopse Stellungnahme des Kreises Warendorf zum LEP NRW



Der Regionalrat
- Die Vorsitzende -



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Ausschließlich per E-Mail

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen Landesplanungsbehörde Berger Allee 25 40219 Düsseldorf

2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens zum Ausbau der Erneuerbaren Energien

Ihr Schreiben vom 07. Juni 2023 Stellungnahme des Regionalrates Münster

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Schreiben haben Sie den Regionalrat Münster über den Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und die Einbindung in den bisherigen Planungsprozess. Mit der nachfolgenden Stellungnahme möchten wir gerne die vom Regionalrat zu vertretenen Belange der Kommunen des Münsterlandes und der Regionalplanung geltend machen.

Mit der Änderung des LEP NRW möchte die Landesregierung den Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigen, um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalens zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten. Ziel ist es, die landes- und regionalplanerischen Rahmenbedingungen für die Transformation hin zur Klimaneutralität zu schaffen. Der Regionalrat begrüßt die Bemühungen der Landesregierung und wird als regionaler Planungsträger den bereits erfolgreich eingeleiteten Transformationsprozess vor Ort weiter zielgerichtet fortführen.

10. Juli 2023 Seite 1 von 6

Aktenzeichen: 32.07.01

Auskunft erteilt: Annegret Kleinhaus

Durchwahl: +49 (0)251 411-1792 Telefax: +49 (0)251 411-82525 Raum: 305

E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat @brms.nrw.de

Bitte verwenden Sie ausschließlich die geänderte Post- und Lieferanschrift: Bezirksregierung Münster 48128 Münster

Dienstgebäude:
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen: Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 22 Bezirksregierung II: (Albrecht-Thaer-Str. 9) Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon: +49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeshauptkasse: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDDXXX Gläubiger-ID DE59ZZZ00000094452



Der Regionalrat
- Die Vorsitzende -



Änderungen zur Nutzung der Windenergie

Seite 2 von 6

Ein wichtiger Baustein bei der Änderung des LEP NRW ist die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz. Danach müssen in Nordrhein-Westfalen bis 2027 mindestens 1,1 Prozent und bis 2032 mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Die Landesregierung hat entschieden, dass die für das Erreichen der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen in den regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen sind.

Die Förderung und nachhaltige planerische Steuerung der Windenergie hat im Münsterland eine lange Tradition. Die seit 1997 betriebene Regionalplanung hat dazu geführt, dass das Münsterland heute eine Region mit mehr als 1000 aktiven Windenergieanlagen ist. Die von Anfang der Windenergienutzung an praktizierte räumliche Steuerung im Regionalplan hat maßgeblich dazu beigetragen, dass die Windenergienutzung von großen Teilen der Bevölkerung des Münsterlandes positiv begleitet wird. Der Regionalrat war und ist darauf bedacht, Planungsprozesse transparent für die Bevölkerung zu gestalten und Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen. Die heutigen Ausbaukennzahlen verdeutlichen das Engagement der Kreise, Städte und Gemeinden im Münsterland beim Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere bei der Windenergie.

Das Münsterland möchte auch weiterhin eine Vorreiterrolle bei der planerischen Steuerung der Windenergie einnehmen. Daher hat der Regionalrat nach Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes keine Zeit verloren und die neuen Vorgaben umgehend in das laufende Verfahren zur Änderung des Regionalplans einfließen lassen. Insgesamt konnten so bereits rd. 277 Windenergiebereiche mit einem Umfang von rd. 15.750 ha im Planentwurf festgelegt werden. Dies verdeutlicht, dass die Planungsregion die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte eingeleitet hat, noch bevor der Entwurf des LEP NRW vorlag.

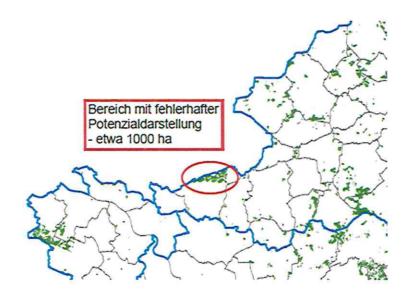
Unser vorrangiges Ziel ist es, das Erreichen des Teilflächenziels für das Münsterland schnellstmöglich zu erklären, um von dem neuen Rechtssystem zu profitieren und den Kommunen mehr Steuerungskompetenz beim zukünftigen Ausbau der Windenergienutzung zu ermöglichen. Daher ist es für die Planungsregion von besonderer Bedeutung, dass die

Der Regionalrat
- Die Vorsitzende -



regionalen Teilflächenziele im LEP NRW schnell und rechtssicher verankert werden und die beschriebenen Vorleistungen der Region anerkannt werden. Seite 3 von 6

Der Regionalrat begrüßt, dass die Landesregierung bei der Ermittlung der landesweiten Flächenpotenziale nachvollziehbare Kriterien angelegt hat und auf eine möglichst gerechte Verteilung der Potenziale bedacht war. Bezüglich der LANUV-Flächenanalyse zur Windenergie in Nordrhein-Westfalen wird allerdings kritisch angemerkt, dass im Raum Bocholt fälschlicherweise ein Potenzial von rd. 1000 ha ermittelt worden ist, was aufgrund der dort befindlichen Wohnhäuser nicht existiert:



Das ermittelte Windenergiepotenzial für die Planungsregion Münster ist also um rd. 1000 ha zu reduzieren. Das bedeutet, dass der tatsächliche Anteil des Flächenziels am ermittelten Potenzial 72 Prozent beträgt. Wir erwarten, dass diese Werte korrigiert werden, um die Leistungen der Planungsregion korrekt abzubilden:

Planungs-	Gesamt-	Windenergie-	Zus. Po-	Anteil des Flä-	Geplante	Anteil an
region	größe der	Potenzial	tenzial in	chenziels an	Flächen-	Windenergie-
	Planungs-re- gion	(LANUV)	BSN	der Planungs- region	ziel	Potenzial (max. 75%)
Münster	594.841 ha	17.595 ha	3.887 ha	2,13 %	12.670 ha	72,0 %

Der Regionalrat - Die Vorsitzende -



Weiterhin ist es von besonderer Bedeutung und hohem Interesse, dass die Erfolge des Münsterlands im LEP NRW anerkannt werden und die bestehenden Windenergiegebiete vollständig der schnellen Umsetzung des Flächenbeitragswertes zugutekommen.

Seite 4 von 6

Die Berücksichtigung und Übernahme von wirksam bestehenden Windenergieplanungen darf nicht von einer pauschalen Abstandsvorgabe abhängig gemacht werden. Zwar wird die Aussage im letzten Absatz der Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-9 ("konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien") ausdrücklich begrüßt, denn dadurch wird deutlich, dass eine pauschale Abstandsvorgabe den planungsrechtlichen Vorgaben nicht gerecht wird. Es gibt keine belastbare und schlüssige Begründung, warum die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) in einem Abstand von weniger als 400 m gegenüber einer Wohnbebauung unmöglich sein soll und eine Bestandsfläche damit als nicht geeignet beurteilt wird. So hat die Entwicklung von WEA im Münsterland gezeigt. dass auch auf diesen Standorten WEA errichtet wurden und werden, die möglicherweise einen geringeren Ertrag erzielen. Diese Standorte bzw. Windenergiebereiche als ungeeignet zu bezeichnen ist auch durch die Praxiserfahrung nicht haltbar und sollte daher entfallen. Auch die 2H -Formel aus § 249 Abs. 10 BauGB (Regelvermutung optisch bedrängender Wirkung) ist von der Anlagenhöhe im Einzelfall abhängig und gibt keinen zwingenden Abstand vor. Ein Abstand von weniger als 2H mag zwar im Einzelfall unmöglich und unerwünscht sein, kann aber nicht pauschal als ungeeignet eingestuft werden und bei der Anrechnung auf den Flächenbeitragswert nicht berücksichtigt werden. Dies widerspricht den Regelungen des WindBG. Im Sinne einer rechtswirksamen Regelung wird empfohlen, auf Abstandsvorgaben für die Übernahme von wirksamen Bestandsflächen generell zu verzichten.

Gegen die pauschale Inanspruchnahme von Nadelwaldbereichen werden Bedenken erhoben. Die geplanten Festlegungen sollten eine Berücksichtigung regionsspezifischer Gegebenheiten und Eigenarten, wie bspw. die generelle Waldarmut des Münsterlandes und damit einhergehende besondere Nutz- und Schutzfunktionen, ermöglichen. Auch in waldarmen Gemeinden wird der Grundsatz 10.2-7 durch das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von WEA in der Regel überwunden werden.

Der Regionalrat

- Die Vorsitzende -



Um die Intention des Grundsatzes zu erfüllen, ist daher eine Zielformulierung notwendia.

Seite 5 von 6

Schließlich bestehen hinsichtlich der rechtlichen Umsetzbarkeit einer Steuerung im Übergangszeitraum Bedenken. Den Festlegungen in Ziel 10-2.13 fehlt die erforderliche Bestimmtheit; dies hat schon jetzt zu einer Verunsicherung der Kommunen geführt. Der Wortlaut der Regelung enthält Widersprüche zum geltenden Planungsrecht und der im Baugesetzbuch verankerten allgemeinen Privilegierung von Windenergieanlagen. Insofern wird eine kurzfristige Klarstellung zumindest dahingehend für erforderlich gehalten, dass die Kommunen neben den regionalplanerisch festgelegten Windenergiegebieten weitere Gebiete zur Nutzung der Windenergie ausweisen können.

Änderungen zur Nutzung der Solarenergie

Eine weitere wesentliche Änderung des LEP NRW betrifft die Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Der Planentwurf spricht von einer "maßvollen" Erweiterung der Flächenkulisse. Tatsächlich handelt es sich aus Sicht des Regionalrates um eine fast vollständige Öffnung des Freiraums im Münsterland und eine damit einhergehende deutliche Reduzierung der Steuerungsmöglichkeit. Hiervon ausgenommen sind nur noch Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur.

Es besteht großer Konsens, dass im landwirtschaftlich geprägten Münsterland der Nutzungsdruck auf den Freiraum und die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht noch verstärkt werden soll. Entlang von Straßen und Schienen besteht schon jetzt großes Flächenpotenzial für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen. Um Konflikte mit weiteren Freiraumnutzungen, insbesondere der Landwirtschaft, zu beschränken, ist eine weitere Steuerung auf Landesebene unerlässlich.

Die Inanspruchnahme von vorzugswürdigen Flächen (Brachen, Halden, Deponien, entlang von Straßen und Schienen etc.) wird im LEP-Entwurf nun nicht mehr als Ziel, sondern nur noch als (abwägbarer) Grundsatz festgelegt. Die als "vorzugswürdig" geltende Flächenkulisse macht im Münsterland 65 Prozent des Planungsraums aus. Betrachtet man allein die Flächenkulisse der nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen sind dies schon ca. 6000 ha im Münsterland. Insgesamt zeigt sich, dass die angelegten Kriterien (vor allem die

Der Regionalrat

- Die Vorsitzende -



Einbeziehung aller für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen) zur differenzierenden Steuerung nicht geeignet sind. Die Steuerungsverantwortung wird so auf die Kommunen als Träger der Bauleitplanung übertragen. Dagegen erheben wir große Bedenken.

Seite 6 von 6

Auch die geplante Lenkung von Agri-PV-Anlagen auf "hochwertige Ackerböden" und landwirtschaftliche Kernräume wird im Münsterland nicht zum beabsichtigten Schutz landwirtschaftlicher Flächen führen. Im Münsterland sind (bislang) keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt und weniger als 5 % der Ackerböden gelten nach der Definition des LEP als "hochwertig".

Da die nunmehr sehr eingeschränkten Steuerungselemente des LEP-Entwurfes zumindest in der Planungsregion Münsterland nicht greifen, wird seitens des Regionalrates das dringende Erfordernis gesehen - ggf. auch differenziert nach Planungsregionen - wirkungsvolle Kriterien vorzusehen, die die Flächenkonkurrenz zwischen FFPV-Anlagen, Siedlungsbereichen (ASB, GIB und entsprechende Potenzialbereiche) sowie landwirtschaftlichen Flächen (Acker und Grünland) auf landesplanerischer Ebene lösen. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche sollten neue Flächen für FFPV-Anlagen erst in Anspruch genommen werden, wenn anderweitige Flächen (Dach-, Brach- und Konversionsflächen) nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Abschließend bitten wir darum, die vorgetragenen Hinweise, Anregungen und rechtlichen Bedenken sorgsam zu prüfen und einer rechtssicheren Lösung zuzuführen, damit der LEP NRW allen regionalen und kommunalen Planungsträgern als verlässliche Grundlage für den Ausbau der Erneuerbaren Energien dienen kann.

Detaillierte Anmerkungen und Hinweise zu den einzelnen textlichen Festlegungen sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Mechtild Schulze Hessing

Anlage

Kommentierte Synopse zur Änderung des LEP NRW





Anlage

Stellungnahme des Regionalrates Münster zur

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Synopse

Hinweise zum Lesen der Synopse:

Linke Spalte: Wiedergabe der Festlegungen und Erläuterungen des geltenden LEP-Textes, in denen Änderungen vorgenommen werden.

Rechte Spalte: Es werden nur die Absätze wiedergegeben, in denen textliche Änderungen vorgenommen werden, d.h. Absätze, in denen keine Änderungen vorgenommen werden, werden in der mittleren Spalte nicht nochmals wiedergeben. Bereiche mit textlichen Änderungen sind *kursiv* herausgehoben. Soweit ganze Festlegungen oder Absätze des bisherigen LEP gestrichen werden, wird der Text in der rechten Spalte durchgestrichen wiedergeben.

Festlegungen (Ziele und Grundsätze) sind fett gedruckt; bei den Erläuterungen sind jeweils nur die Überschriften fett kursiv gedruckt.

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete	Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung	-
für die Windenergienutzung	=" N 11 1 W (1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung	Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie	Der Regionalrat begrüßt die geplante Änderung des Der Regionalrat begrüßt die geplante Änderung des
der Windenergie als	festzulegen.	LEP NRW zugunsten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien.
Vorranggebiete in den	icsizuicgen.	Energien.
Regionalplänen festgelegt werden.	Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen: • Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha • Planungsregion Detmold: 13.888 ha	Damit die Vorgaben des WindBG und die darin verankerten Flächenbeitragswerte schnellstmöglich umgesetzt werden können, ist es für die regionalen Planungsträger von besonderer Bedeutung, dass die regionalen Teilflächenziele verbindlich und rechtssicher im LEP NRW festgelegt werden.
	 Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha Planungsregion Köln: 15.682 ha Planungsregion Münster: 12.670 ha Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha 	Es wird begrüßt, dass bei der Ermittlung der landesweiten Flächenpotenziale nachvollziehbare Kriterien angelegt wurden und insgesamt auf eine gerechte Verteilung der Teilflächenziele geachtet wurde.
	Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.	Bezüglich der LANUV-Flächenanalyse zur Windenergie in Nordrhein-Westfalen wird allerdings kritisch angemerkt, dass im Raum Bocholt fälschlicherweise ein Potenzial von rd. 1000 ha ermittelt worden ist, was aufgrund der dort befindlichen Wohnhäuser nicht existiert. Das ermittelte Windenergiepotenzial für die Planungsregion Münster ist also um rd. 1000 ha zu reduzieren. Das bedeutet, dass der tatsächliche Anteil des Flächenziels am ermittelten Potenzial 72 Prozent beträgt. Wir fordern Sie nachdrücklich auf, diese Werte zu korrigieren, um die Leistungen der Planungsregion korrekt abzubilden.
		Die Förderung und Steuerung der Windenergie hat im Münsterland eine lange Tradition. Daher ist es dem Regionalrat besonders wichtig, das Teilflächenziel von 12.670 ha so schnell wie möglich zu erreichen, um den Kommunen Planungs- und Rechtssicherheit beim zukünftigen Ausbau der Windenergienutzung zu gewährleisten.

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
		 Mit dem aktuellen Verfahren zur Änderung des Regionalplans wurde die Umsetzung der Vorgaben des WindBG bereits eingeleitet. Der Regionalrat geht davon aus, das Teilflächenziel als eine der ersten Regionen zu erreichen.
	Zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete	
	Der Bund hat mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Nordrhein-Westfalen soll danach bis spätestens 2032 1,8% (61.402 ha) der Landesfläche für Windenergie planerisch sichern. Diese Flächensicherung ist aus Klimaschutzgründen und für eine bezahlbare Energieversorgung absolut erforderlich. Nordrhein-Westfalen verfolgt daher eine wesentlich kürzere Umsetzungsfrist (siehe Grundsatz 10.2- 5). Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung erfolgt in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen als Windenergiebereiche. Der Terminus "Windenergiebereiche" entspricht der nordrhein-westfälischen Systematik. Diese "Windenergiebereiche" entsprechen den "Windenergiegebieten" aus der Gesetzessprache des Wind-an-Land-Gesetz des Bundes,	
	Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie sind in den Planungsgebieten Nordrhein- Westfalens naturräumlich sehr unterschiedlich. Bei der Verteilung auf die Planungsregionen sind zunächst die landesweiten Flächenpotenziale nach naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergietechnischen Restriktionen ermittelt worden. Die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde wurde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten (vgl. Grundsatz 10.2-11). Dieser Wert von 15 % wird als Obergrenze angehalten, da die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt. Um eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen zu vermeiden und verbleibende kommunale Planungsspielräume zu erhalten, wird daher auf Basis der Flächenanalyse dieser Wert festgelegt. Diese rechnerische Obergrenze entspricht zudem der in NRW tatsächlich vorhandenen maximalen Ausdehnung kommunaler Konzentrationszonen.	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	Gesondert wird zudem das Windenergiepotenzial in nicht fachrechtlich geschützten Teilflächen der regionalplanerischen "Bereiche zum Schutz der Natur" aufgezeigt. Der planerische Spielraum der Regionen wird insoweit erweitert (siehe Ziel 10.2-8). Auch wird im Landesentwicklungsplan durch eine geeignete Festlegung auf das grundsätzlich zur Verfügung stehende Windenergiepotential in Gewerbe- und Industriegebieten, arrondierend zu gewerblichen und industriellen Nutzungen, hinzuweisen sein.	
	Eine "gerechte Verteilung" der Ausbauziele für die Windenergie auf die Planungsregionen muss diese unterschiedlichen Windenergiepotenziale ebenso berücksichtigen wie die Flächengrößen der Planungsregionen. Zentral für die Abwägung ist neben den Potenzialen die Berücksichtigung der bestehenden regionalen und kommunalen Flächenausweisungen. So besitzen derzeit die beiden Planungsregionen mit den absolut höchsten Potenzialen (Arnsberg und Köln) anteilig den geringsten Anteil ihres Potenzials in bereits ausgewiesenen Flächen (kommunale Windkonzentrationszonen oder regional ausgewiesene Flächen). Dies ist zu berücksichtigen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen den ausgewiesenen Flächen und den raumstrukturellen Potenzialen und anderen Raumfunktionen zu erreichen. Daher wird von einer rein potenzialorientierten Verteilung abgewichen.	
	Für die Flächenverteilung wird zunächst auf die Ableitung der Flächenziele im Rahmen des WindBG zurückgegriffen Die Obergrenze des WindBG soll in der Abwägung berücksichtigt werden, indem eine Deckelung auf 2,2 % der Fläche der Planungsregionen eingeführt wird. Dieses Vorgehen ist sachgerecht, da es im Vergleich zu einer bundesweiten Umsetzung des WindBG ausschließt, dass Planungsregionen in NRW einen größeren Anteil ihrer Fläche für die Windenergie ausweisen müssen, als dies in Gebieten der Bundesrepublik mit größeren tatsächlichen Potenzialen der Fall sein wird.	
	Gleichzeitig muss ein zusätzliches Kriterium eingeführt werden, da eine konsequente Verteilung nach 2,2 % der Planungsfläche bedeuten würde, dass die Region Düsseldorf und der	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
Geltender LEP (Stand 2019)	Regionalverband Ruhr (RVR) ihre Teilflächenziele auf Basis der Potenzialstudie nicht umsetzen könnten. In Ermangelung eines alternativen objektiven Maßstabs für die Berücksichtigung der Potenziale für die übrigen abzuwägenden Belange der Raumordnung wurde eine Annäherung vorgenommen, die es erlaubt, eine möglichst plausible Obergrenze für die Nutzung der Flächenpotenziale zu identifizieren und zu einer sachgerechten Abwägung bei der Verteilung der Flächenziele zu gelangen. Auf Grund der sehr unterschiedlichen Siedlungsdichte innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen wird zusätzlich begrenzend eine Obergrenze von maximal 75 % der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotentiale angehalten. Die Obergrenze von 75 % entspricht dem Ansatz, zumindest einen Planungsspielraum auf einem Viertel der Potenziale offen zu halten und gleichzeitig für alle Planungsregionen die Obergrenze von 2,2 % der Gesamtfläche nicht zu überschreiten. Zu beachten ist auch, dass durch die Restriktionen der Flächenanalyse bereits sichergestellt, dass eine Vorsorge für zentrale Belange des Siedlungsraums und der Rohstoffversorgung in den Regionen bereits sichergestellt ist. Die Kombination aus Begrenzung der Gesamtflächeninanspruchnahme für einige Planungsregionen und maximaler Begrenzung des Potenzials für andere Regionen erscheint insgesamt als planerisch angemessene Lösung, um die unterschiedlichen Strukturen des Raums, bereits vorhandene Flächen zur Nutzung der Windenergie sowie die übrigen Belange in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen.	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	Nach der Berechnungsmethode ergibt sich ein Überschuss von 211 ha. Dies entspricht anteilig 0,3 % des zu erbringenden Flächenbeitragswertes nach WindBG und ist damit geringfügig. Der Überhang ist in seiner geringen Größe vertretbar und stellt zudem eine Möglichkeit dar, den Flächenbeitragswert nach WindBG bei geringfügigen Umsetzungsschwierigkeiten in den Planungsregionen zu erreichen.	
	Analog zur bundesgesetzlich im Wind-an-Land-Gesetz eröffneten Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen zwischen den Bundesländern ist auch hier landesseitig im Verhältnis der 6	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	Planungsregionen untereinander auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Ein Flächenüberhang in einer Planungsregion könnte grundsätzlich geeignet sein, eine Verminderung des Flächenumfangs in anderen Planungsregionen zu begründen. Das landesplanerische Instrument der Zielabweichung mit seiner Voraussetzung, dass die Grundzüge der Planung gewahrt sein müssen, kann hierfür genutzt werden. Im Rahmen eines solchen Verfahrens könnte eine sachgerechte Ausgestaltung einer solchen Umverteilung festgelegt und auch landesseitig über die Zielabweichung entschieden werden.	
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen	Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen	
Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).	Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).	
	Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen	
	Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.	
	Zu 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen	
	Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	Die regionalplanerischen Windenergiegebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.	
	Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen	
	Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des §245 e Abs. 4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen. 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.	
	Zu 10.2-5 Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen	
	Die sich verschärfende Klima- und Energiekrise erfordert einen beschleunigten Umbau der Energieversorgung weg von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien. Nordrhein- Westfalen verfolgt das Ziel, das erste klimaneutrale Industrieland in Europa zu werden. Dies kann - gerade auch im Hinblick auf die Bedeutung der energieintensiven Industrie - nur mit einem deutlich beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie gelingen. Die von der Bundesregierung im WindBG gesetzten Fristen sollen daher in Nordrhein-Westfalen deutlich unterschritten werden.	
	Im Sinne einer zügigen Umsetzung sollen daher die entsprechenden Planverfahren auf Landes- und Regionalebene weitgehend parallel durchgeführt werden. Die Regionalräte werden gebeten, dies in ihren Zeitplänen für die Regionalentwicklung zu berücksichtigen.	
	§ 245 e Abs. 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Plans entspricht. Im Sinne eines zügigen Ausbaus der Windenergie soll diese Möglichkeit in den Regionalplanverfahren bereits ab 2024 eröffnet werden. Die Regionalplanverfahren sollen zudem bereits im Jahr 2025 abgeschlossen sein.	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen	
	Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.	 Zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Festlegung ist es zwingend erforderlich, das Verhältnis zum LEP-Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) zu präzisieren. Eine Spezialregelung zur Windenenergienutzung im Wald ist grundsätzlich erforderlich. Allerdings ist die geplante Festlegung zur Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen unter den genannten Voraussetzungen zu pauschal und weitreichend. In waldarmen Regionen, zu denen auch das Münsterland gehört, hätte eine pauschale Öffnung des Nadelwaldes verherende Folgen. Daher muss es den Kommunen obliegen, im Rahmen ihrer Planungshoheit über eine Inanspruchnahme zu entscheiden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen von Nadelwäldern angemessen berücksichtigt werden. Die Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für die Windenergienutzung ist im Ziel eindeutig zu regeln. Hierbei muss auf die Planungshoheit der Kommunen abgestellt werden.
	Zu 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen	
	Die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden. Mit der möglichen Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen für die	
	Festlegung von Windenergiebereichen wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.	
	Mit Öffnung von rund 340.000 ha Nadelwald einschl. der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen bilden die Nadelholzflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein- Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären.	
	Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten.	
	Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand. Dieser besteht aus einer oder mehreren Hauptbaumarten, auf welche die Bewirtschaftung des Bestands vorrangig abgestellt ist und die produktionsbestimmend sind. Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend. Zur aktuellen Bestockung sowie zur Klärung der Abgrenzung von Nadelwaldflächen gegenüber Laub- und Laubmischwäldern ist die untere Forstbehörde anzuhören.	
	Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub-und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen.	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	Weiterhin wird im Rahmen der Schutzgutabwägung die Festlegung von Windenergiegebieten auf Nadelwaldflächen ausgeschlossen, soweit diese Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten liegen. Nadelholzflächen innerhalb dieser Schutzgebiete können ein großes Biotoppotential haben oder der Entwicklung eines entsprechenden Biotoppotentials dienen. Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparken, nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich allein außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter "Go-to-Gebiete" möglich ist. Ebenso kommen Naturwaldzellen aufgrund ihres wissenschaftlich langfristig angelegten Schutzzweckes nicht für die Festlegung von Windenergiegebieten in Betracht. Seit dem Jahr 1971 wurde in Nordrhein-Westfalen ein Netzwerk von 75 überwiegend kleinräumigen Naturwaldzellen ausgewiesen, in denen die natürlichen Lebensabläufe unserer Wälder ungestört bleiben und erforscht werden. Eine entsprechende Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen ist auch im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für Windenergienutzung möglich.	
	Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden	
	In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.	 Gegen diesen Grundsatz bestehen Bedenken. Der Schutz von Waldbereichen hat im waldarmen Münsterland insgesamt einen hohen Stellenwert. Dies gilt auch für Kommunen mit einem Waldanteil über der gewählten Grenze von 20 Prozent, da vier der sechs münsterländischen Kommunen mit einem Waldanteil von über 20 % nicht über 22 % Waldanteil aufweisen und die beiden anderen Kommunen um den Landesdurchschnitt von 24,8 % liegen. Hinzu kommt, dass das gesamte

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
		Münsterland mit einem Waldanteil von 14 % nur noch wenige zusammenhängende Waldbereiche aufweist. Daher muss in dieser waldarmen Region der Schutz des Waldes besonders beachtet werden, insbesondere wenn es sich um zusammenhängende Waldgebiete, die nur noch in geringem Umfang vorkommenden, handelt.
		Dort, wo der Flächenbeitragswert ohne die Inanspruchnahme von Waldbereichen gewährleistet werden kann, sollte der Verzicht auf eine weitere Waldinanspruchnahme als Ziel ausgestaltet sein. Eine Festlegung in Form eines Grundsatzes würde ins Leere laufen. Da der Ausbau der Erneuerbaren Energien ein Belang im überragenden öffentlichen Interesse ist, würde er sich im Rahmen einer Abwägungsentscheidung stets durchsetzen.
	Zu 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden	
	In waldarmen Gemeinden kommt nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zu. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.	
	Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur	
	Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.	Es wird darauf hingewiesen, dass mit der geplanten Eingriffsregelung suggeriert wird, dass die Bereiche zum Schutz der Natur einen unterschiedlichen Qualitäts- und Schutzstatus genießen. Insofern berücksichtigt die Festlegung nicht die Herleitung und Gesamtkonzeption der Bereiche für den Schutz der Natur. Im Regionalplan Münsterland wurden alle BSN über die Begründung des Fachbeitrags des LANUV hinaus fachlich geprüft. Dadurch kam es zu einer Reduzierung der BSN-Kulisse gegenüber dem Vorschlag des LANUV. Nur, weil dieser Teil der BSN –Kulisse noch nicht fachgesetzlich geschützt

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
		 ist, diesen als weniger wertvoll zu bezeichnen, ist nicht zutreffend. Hierbei ist einzubeziehen, dass der Regionalplan auch Landschaftsrahmenplan ist und damit den Entwicklungsaspekt beinhalten muss. In Regionen, wo der Flächenbeitragswert ohne die Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur erreicht werden kann, eröffnet die Regelung vom Gesetzgeber nicht gewollte Eingriffe in
		Bereiche mit einer hohen Schutzbedürftigkeit. Daher wird dafür plädiert, die Konfliktlösung dem jeweiligen Plangeber zu überlassen.
	Zu 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur	
	Die Festlegung des Ziels 10.2-8 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Flächen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden. Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert, durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN.	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	Im Rahmen der Schutzgutabwägung wird die Festlegung von Windenergiegebieten in Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten allerdings ausgeschlossen.	
	Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten, Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich nur außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter "Go-to-Gebiete" möglich ist.	
	Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutz- fachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.	
	Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen	
	Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.	Die seit 1997 betriebene Regionalplanung hat dazu geführt, dass das Münsterland mit mehr als 1000 aktiven Windenergieanlagen eine Vorreiterregion im Ausbau der Erneuerbaren Energien ist.
		 Die bisherigen Erfolge sind darauf zurückzuführen, dass Planungsprozesse transparent für die Bevölkerung gestaltet und Beteiligungsmöglichkeiten geschaffen wurden.
		 Daher ist es von besonderer Bedeutung und hohem Interesse, dass die Erfolge des Münsterlandes im LEP anerkannt werden und die Flächen vollständig der schnellen Umsetzung des Flächenbeitragswertes zugutekommen.
		 Der Grundsatz ist eine zwingende Grundlage für das Gelingen des laufenden Planverfahrens zur

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
		Umsetzung des Teilflächenziels im Münsterland. Ohne die Anerkennung bisheriger Planungen würde in der Region die Akzeptanz für den zukünftigen Ausbau der Windenergie schwinden.
		Der unbestimmte Begriff "geeignet" ist zu vermeiden bzw. nachvollziehbar zu definieren und zu begründen. Als Erläuterung wird eine prognostizierte Entwicklung zu immer größeren WEA vorgebracht, ohne die Behauptung substantiell zu begründen. Hier wäre eine gewisse Technologieoffenheit angebracht.
	Zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen	
	Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen.	Die Berücksichtigung und Übernahme von wirksam bestehenden Windenergieplanungen darf nicht von einer pauschalen Abstandsvorgabe abhängig gemacht werden. Die Ausführungen sollten noch einmal überprüft und angepasst werden. Nach hiesigen Informationen – Daten des LANUV – wurden in den letzten Jahren in NRW auch moderne WEA mit geringeren Abständen genehmigt – und dies vor der neuen 2H-Regelung im § 249 Abs. 10 BauGB. Letztere ermöglicht – bundespolitisch gewollt – hinsichtlich der Thematik der optisch bedrängenden Wirkung geringere Abstände als bisher. Es gilt zu beachten, dass für ein erfolgreiches Repowering nicht zwingend
	Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Zusätzlich wird auch auf die Fortschreibungspflicht der Regionalplanfestlegungen für die Windenergie gemäß Ziel 10.2-10 zu verwiesen.	erforderlich ist, dass der größtmögliche WEA-Typ an jedem planerisch möglichen Standort errichtet werden kann. So gibt es eine Vielzahl von konkreten Beispielen vor Ort, wo aufgrund bestimmter fachrechtlicher Vorgaben (z. B. Flugsicherheit) neue WEA in ihrer Höhe variabel angepasst worden sind und diese dennoch eine deutliche
	In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als	Leistungssteigerung gegenüber der alten WEA erreichen. Außerdem setzt die optisch bedrängende Wirkung immer eine Einzelfallprüfung voraus. In vielen Fällen ist die optisch bedrängende Wirkung

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.	 Stellungnahme des Regionalrates Münster überhaupt nicht relevant, da sich zwischen den eigentlichen Wohnräumen bzw. –plätzen eine andere bauliche Anlage oder z. B. Waldflächen befinden. Hinsichtlich des Lärmschutzes gilt ohnehin die TA- Lärm und hier bestehen Spielräume durch die Nutzung leiser Anlagen und eines schallreduzierten Betriebs nachts. Nach hiesiger Erfahrung kann aus Sicht des Immissionsschutzes ein Abstand von ca. 150 – 170 m als ein Abstand angesehen werden,
		 der nicht unterschritten werden kann. In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass bereits genutzte Standorte, wirksam bestehende Vorranggebiete im Regionalplan und mit diesen vergleichbare Flächen bzw. Gebiete zur Nutzung der Windenergie in Bauleitplänen grundsätzlich als geeignet anzusehen sind. Selbst bei ungenutzten
		Standorten bzw. Flächen kann nicht pauschal und ohne nähere Begründung davon ausgegangen werden, dass diese regelmäßig ungeeignet sind, wenn sie im Abstand von unter 400 Metern zur Wohnbebauung liegen. Die Ungeeignetheit ist jeweils im Einzelfall festzustellen. Dazu dient die regelmäßige Überprüfung im Rahmen des Monitorings nach Ziel 10.2-10, dem sich die Regionalplanung verpflichtet. Eine pauschale Abstandsvorgabe für Bestandsflächen wird den planungsrechtlichen Vorgaben nicht gerecht. Es gibt keine belastbare und schlüssige Begründung,
		 warum es in einem Abstand von weniger als 400 m gegenüber einer Wohnbebauung schlechterdings unmöglich ist, eine WEA zur errichten. Nach der Intention des Bundesgesetzgebers sollen bestehende Flächenausweisungen im vollen Umfang auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden. Ausnahmen stellen Flächen mit Höhenbegrenzung und Rotor-In-Flächen dar. Das

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
		Gesetz trifft keine weiteren konzeptionellen Vorgaben, welche Eigenschaften die anzurechnenden WEG aufweisen müssen. Weder wird eine Repoweringfähigkeit definiert noch wird eine bestimmte Leistungsklasse von WEA oder Mindestabstände vorgegeben. Daher sollte grundsätzlich auf die Nennung eines Abstandes für Bestandsflächen verzichtet werden • Die Prognosen zur Restlaufzeit von WEA und damit die Entscheidung, ob bereits genutzte Windenergieflächen zukunftsfähig sind, ist von der Regionalplanung nicht zu leisten. Letztendlich hat immer der Investor zu entscheiden, wie lange er die WEA in Betrieb halten will. Diese Entscheidung hängt im Wesentlichen von betriebswirtschaftlichen Faktoren ab, die der Bezirksregierung, aber auch der Landesplanung oder dem LANUV nicht vorliegen.
	Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche	
	Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.	 Ein regelmäßiges Monitoring zur Überprüfung der Windenergiebereiche wird als sinnvoll begrüßt. Um einen klaren Aufgabenbezug herzustellen, wird angeregt, die Regionalplanungsbehörden in der Zielformulierung direkt zu adressieren. Da der Begriff "Fortschreibung" im Zusammenhang mit der Sicherung der Rohstoffversorgung bereits mit einem anderen Sinn- und Zweckzusammenhang verwendet wird, wird folgende Formulierung angeregt: "Die Windenergiebereiche sind [] turnusmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen."

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
		 Es wird darauf hingewiesen, dass ein 5-jähriger Überprüfungsturnus zu gering ist, um die Festlegungen angemessen zu evaluieren. Die Festlegung sollte in Anlehnung an den 10-Jahres- Turnus nach § 7 Abs. 8 ROG gewählt werden.
	Zu 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche	
	Technische Entwicklungen können die Anforderungen an dauerhaft nutzbare Flächen für die Windenergie erheblich verändern. Im Hinblick auf die erforderliche langfristige Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung überprüft die Landesplanungsbehörde die Eignung der bestehenden Flächen regelmäßig. Dies beinhaltet auch die Evaluierung der Kriterien der Eignung von Flächen. Diese Evaluierung soll alle 5 Jahre erfolgen. Im Wege der Fortschreibung ist eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen planerisch vorzusehen.	
	Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen	
	Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.	Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick genommen werden sollen. Hierzu gehört, dass die bisherigen kommunalen Planungen zum Ausbau der Windenergie im Sinne von Grundsatz 10.2-9 anerkannt werden.
	Zu 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen	
	Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Diese Obergrenze wird bereits bisher landesweit in den kommunalen Windenergieflächenplanungen als Obergrenze eingehalten. Diese kommunale Praxis soll im Hinblick auf das Vermeiden einer Überlastung und zur Gleichbehandlung der kommunalen Belange auch zukünftig als sinnvolle Orientierung für eine Obergrenze eingehalten werden.	
	Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist davon	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	unberührt.	
	Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und	
	Gewerbegebieten	
	In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme	
	von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen.	Dass Unternehmen die Möglichkeit erhalten sollen,
	Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den	energieautark zu wirtschaften, wird ausdrücklich
	anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine	begrüßt.
	möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine	Allerdings muss die Festlegung zur
	weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und	Windenergienutzung in Industrie- und
	industrielle Nutzungen zu vermeiden.	Gewerbegebieten gewährleisten, dass die Nutzung o ausschließlich kleinflächig arrondierend
		und dem Betrieb eindeutig
		untergeordnet ist sowie
		o ausschließlich der Eigenversorgung
		des gewerblichen Betriebes dient. Angesichts der hohen Flächenkonkurrenzen ist
		sonst zu befürchten, dass sich das
		Flächenangebot für gewerblich-industrielle
		Nutzungen erheblich verringern und nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen wird.
		Kriterien, die eine Beurteilung durch die jeweilige
		Kommune ermöglichen, sind zu entwickeln.
		Flächen innerhalb von Gewerbe- und
		Industriegebieten sollten daher nur für die
		Windenergienutzung in Anspruch genommen
		werden dürfen, wenn sie einer konkreten betriebs- oder gebietsbezogenen Nutzung dienen. Es muss
		verhindert werden, dass die Windenergienutzung
		zu einer Beschränkung der Gewerbeentwicklung
		(Mobilisierungshemmnisse, erforderliche
		Mindestabstände) führt. Dies gilt insbesondere auch für die im Regionalplan Münsterland
		vorgesehenen GIB-Potenzialbereiche, die der
		originär gewerblich-industriellen Nutzung zur
		Verfügung stehen müssen.
	Zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	Gewerbegebieten	
	Die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden. Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende "Restflächen". Diese sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete.	
	Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbestandorten soll damit besonderes Gewicht erhalten.	
	In der Bauleitplanung können sowohl einzelne Standorte festgelegt werden als auch grundlegende Erläuterungen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen in der Begründung aufgenommen werden. In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktuelle Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung. Dabei sind die Regelungen des Planschadensrecht nach den §§ 39 ff. BauGB zu beachten.	
	Mit der Öffnung von geeigneten Flächen für die Windenergie wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.	
	Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum	
	Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein- Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2- 2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit	Es wird darauf hingewiesen, dass eine Definition des Übergangszeitraumes erforderlich ist. Es wird davon

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.	ausgegangen, dass die Festlegung für jede Planungsregion so lange greift, bis das Erreichen des Teilflächenziels vom regionalen Planungsträger festgestellt wurde.
	Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung. Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.	 Es wird darauf hingewiesen, dass S. 2 im Widerspruch zu Grundsatz 10.2-5 steht. Es wird begrüßt, dass ein Instrument eingeführt werden soll, um die Steuerung im Übergangszeitraum zu gewährleisten. Allerdings besteht hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Regelung noch ein erheblicher Erklärungs- und Nachbesserungsbedarf. Insbesondere ist fraglich, wie die Regelung mit einer (isolierten) Positivplanung der Kommunen zu vereinbaren ist. Soll die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen im Übergangszeitraum nicht auch auf diesen Flächen stattfinden? Auch mit Blick auf privilegierte Einzelanlagen ist es wichtig, dass laufende Projekte genehmigungsfähig bleiben und realisiert werden können, wenn sie mit dem kommunalen Planungswillen vor Ort vereinbar sind. Im Sinne eines rechtssicheren LEP NRW sind die bestehenden rechtlichen Bedenken auszuräumen.
	Zu 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im	
	Übergangszeitraum Bundesrechtlich wurde entschieden, den weiteren Windkraftausbau auch im Sinne des Außenbereichsschutzes planerisch gesteuert durchzuführen (BT-Drucksache 20/2355, S. 26; Drucksache 20/2355, S. 32). Hierdurch soll einem großräumig geplanten Ausgleich der Nutzungsinteressen der Vorzug vor kleinräumigen Einzelfallentscheidungen gegeben werden. In Nordrhein-Westfalen wird im Rahmen der Landesplanung diese Vorgabe insbesondere durch eine gerechte bzw. ausgewogene Verteilung der Ausbauziele auf die einzelnen Planungsregionen	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	(Ziel 10.2-2), Vorgaben zur Austarierung der Ausbauziele mit naturschutzrechtlichen Belangen (Ziele 10.2-6, 10.2-7. 10.2-8, 10.29) und dem Grundsatz der Vermeidung übermäßiger Belastung einzelner Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner (Grundsatz 10.2-11) erreicht. Auf Ebene der Regionalplanung sind diese Vorgaben der Landesplanung durch den geeigneten Ausweis von Windenergiebereichen, in denen der Zubau künftig konzentriert sein wird (§ 249 Abs.1 und 2 BauGB), umzusetzen.	
	Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung erfordert der bundesrechtlich vorgegebene planerisch gesteuerte Windkraftausbau im Übergangszeitraum eine Lenkung des Ausbaus auf Flächen, für die auch in der neuen Regionalplanung eine Ausweisung als Windenergiegebiete zu erwarten ist. Die Umsetzung der vorgenannten raumordnungsrechtlichen Ziele und der Schutz und wechselseitige Ausgleich der von ihnen adressierten Rechtsgüter, kann im Übergangszeitraum nur auf diese Weise gesichert werden (Plansicherung). Ein ungesteuerter Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum würde sonst die planerischen Auswahlentscheidungen der regionalen Planungsträger ersetzen und letztlich eine erst später wirksame Steuerung über Regionalpläne obsolet machen.	
	Nur so kann zudem gewährleistet werden, dass die Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne bis 2025 abgeschlossen werden können und nicht durch Umplanungsnotwendigkeiten im laufenden Verfahren aufgrund eines ungesteuerten Anlagenzubaus verzögert werden.	
	Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) wird der Zubau von Windenergieanlagen auf die Flächen die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen gelenkt. Hierzu sind von Planungsträger beschlossen Plankonzepte, die die Flächenziel der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen.	
	Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen bzw. "No-Regret-Flachen) stattdessen für den Windenergieausbau mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion herausragend geeignet. Dies sind in jeder Planungsregion die größten zusammenhängenden Windenergiepotenziale, bei denen im Hinblick auf die Eignung für die Windenergienutzung von einer Übernahme in die Plankonzepte auszugehen ist. Solche Bereiche werden in jeder Planungsregion anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenzielen in einem Umfang herangezogen, dass die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits in 2023 auf insgesamt 9000 ha sicher ermöglicht wird. Dabei sind die LEP-Festlegungen 10.2-7 (Waldarme Gemeinden) und 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) zu berücksichtigen. In diesem Rahmen werden auch bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen im Sinne des Grundsatzes 10.2-9 einbezogen. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden. Etwaige Maßnahmen sollen dabei im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass.	
Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung	Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	
Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutz-funktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um	Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. • die Wiedernutzung von gewerblichen.	 Das Ziel stellt eine Abkehr von der bislang praktizierten Steuerung raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergieanlagen dar. Der Planentwurf spricht von einer "maßvollen" Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Tatsächlich handelt es sich um eine fast vollständige Öffnung des Freiraums mit

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
die Wiedernutzung	bergbaulichen, verkehrlichen oder	Ausnahme von Waldbereichen und Bereichen zum
von gewerblichen,		Schutz der Natur.
die Wiedernutzung		
		Ohne steuernde Kriterien werden Flächennutzungen durch erneuerbare Energien in ihrem Umfeld langfristig auch Beschränkungen für Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklungen (z. B. Mobilisierungshemmnisse, erforderliche Mindestabstände) zur Folge haben.
		Im Regionalplan Münsterland wird gerade ein neues Siedlungsflächenpotenzialmodell eingeführt. Dazu wurden in einem aufwändigen Planungsprozess neben den bestehenden ASB und GIB weitere konfliktarme Räume identifiziert, die für die

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
		Siedlungsentwicklung besonderes geeignet sind. In den neu eingeführten GIB-Potentialbereichen ist der originär gewerblich-industriellen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen (Vorbehaltsgebiete). Eine entsprechende Festlegung gibt es auch für ASB-Potenzialbereiche. Insgesamt wurden diese Bereiche bei den LEP-Festlegungen für die erneuerbaren Energien nicht berücksichtigt und keinem besonderen Schutz unterstellt. Es ist erforderlich, dass alle Flächen, die im Regionalplan für die Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, aus der Flächenkulisse für konkurrierende erneuerbare Energien ausgenommen werden. Ansonsten würde sich das besondere Gewicht für die Siedlungsentwicklung in den Vorbehaltsgebieten nicht nachhaltig durchsetzen können und den landesweit gewünschten Einsatz von Flexmodellen obsolet machen.
	Zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	
	Ziel 10.2-14 adressiert die Regional- und Bauleitplanung – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen. Freiflächen-Solarenergieanlagen zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass sie nicht auf einem Gebäude, an einer Fassade oder einer einem anderen Zweck dienenden baulichen Anlage (z.B. Lärmschutzwand), sondern auf oder über einer freien Fläche aufgestellt sind. Eine Freiflächen- Solarenergieanlage ist ein in der Regel fest montiertes System, bei dem mittels einer Trägerkonstruktion die Photovoltaikmodule bzw. Kollektoren angebracht sind. Grundsätzlich gilt aber für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen, dass diese vergleichsweise einfach auf- und zurückgebaut werden können. Im umgebenden Raum wahrnehmbare Unterschiede verschiedener Freiflächen Solarenergieanlagen resultieren u.a. aus der Moduldichte, dem Modulwinkel und der Modulhöhe und dem Grad der Beeinträchtigung der vorhandenen Nutzung.	Die Erläuterungen entsprechen im Wesentlichen inhaltlich dem LEP-Erlass – Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 und spiegeln die bereits lange geübte Verwaltungspraxis im Münsterland wider.
	Folgende Bauarten sind in der planerischen Beurteilung zu unterscheiden:	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	 Klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen (relativ bodennah aufgeständert), Floating-Photovoltaikanlagen (auf stehenden Gewässern mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen) oder Agri-Photovoltaikanlagen (gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion – ausreichend Raum für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie für eine Haltung größerer Tiere; vgl. auch Definition in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15) 	
	Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den anderen u. g. Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.	
	Insbesondere folgende Kriterien für eine Raumbedeutsamkeit dienen der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen:	
	 die Lage das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds die Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt). 	
	Floating-Photovoltaikanlagen werden auf stehenden Gewässern errichtet. Es handelt sich dabei um PV-Anlagen auf	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien Gewässerflächen mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen. Verankert ist die Anlage dabei am Gewässergrund, Ufer oder an angrenzenden Strukturen. Zu den Auswirkungen der Floating-Photovoltaikanlagen zählen u. a. eine verringerte Sonneneinstrahlung sowie eine verringerte Verdunstung des Gewässers, es sind aber auch Veränderungen im Schichtungs- und Zirkulationsverhalten des Gewässers sowie eine verringerte Primärproduktion und somit auch ein veränderter Nährstoffumsatz zu erwarten. Auch eine Errichtung auf Abgrabungsgewässern ist in der Regel technisch möglich. Dabei sind jedoch neben den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Nutz- und Schutzfunktionen auch die geplanten Nachfolgenutzungen zu beachten. Bei einem in Teilen eines Gewässers ggf. noch bestehendem Auskiesungsbetrieb sind zudem Stromverbraucher und auch entsprechende Leitungen und Zuwegungen vorhanden. Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen: PRegionale Grünzüge Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) Landwirtschaftliche Kernräume Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz Bereiche für den Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)	Stellungnahme des Regionalrates Münster

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	In Überschwemmungsbereichen ist die Errichtung von Freiflächen- Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	
	Die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind gemäß Ziel 10.2-14 von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.	
	Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie	
	Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.	 Im Münsterland wird die geplante Lenkung von Agri-PV-Anlagen auf "hochwertige Ackerböden" und "landwirtschaftliche Kernräume" nicht zum beabsichtigten Schutz landwirtschaftlicher Flächen führen. Im Münsterland sind (bislang) keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt und weniger als 5 % der Ackerböden gelten nach der Definition des LEP als "hochwertig". Die Bodenwertzahl 55 stellt kein belastbares Abgrenzungskriterium von hochwertigen und weniger hochwertigen Ackerböden dar. Zum einen wird der Begriff "Bodenwertzahl" im LEP-Entwurf uneinheitlich verwendet, zum anderen ist die Datengrundlage nicht eindeutig bestimmt. Im Zusammenhang mit dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen (Acker und Grünland) zählen zu den hochwertigen Böden - unabhängig von der Bodenwertzahl - auch solche, die aufgrund anderer Eigenschaften eine besondere Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Ohne weitere Konkretisierung und Erläuterung ist Ziel 10.2-15 nicht anwendbar.
		 Die Bodenwertzahl stellt im Münsterland insofern kein geeignetes Kriterium zur differenzierenden Steuerung dar. Vielmehr sollten noch weitere Kriterien herangezogen werden. Zum Beispiel könnte darauf

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
		 abgestellt werden, ob eine landwirtschaftliche Fläche für die Nahrungsmittelproduktion genutzt wird. Des Weiteren sollten raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zumindest im Münsterland nur auf Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten möglich sein. Es wird dringend das Erfordernis gesehen, im LEP NRW – ggf. differenziert nach Planungsregionen - wirkungsvolle Kriterien vorzusehen, die die Flächenkonkurrenz zwischen FFPV-Anlagen und der Landwirtschaft auf planerischer Ebene lösen.
	Zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie	
	Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen (im Folgenden als Agri-PV-Anlagen abgekürzt) ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV- Stromproduktion möglich. Bei den im Ziel adressierten Agri-PV-Anlagen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 % des Referenzertrags ohne die Agri-PV- Anlage betragen. Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBI. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie	
	Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.	Im Regionalplan-Entwurf Münsterland werden keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt. Insofern kann dieser Grundsatz hier keine Anwendung finden.
		Vgl. Bedenken zu Ziel 10.2-1
	Zu 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie	
	Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Um diesen Grundsätzen und den Grundsätzen in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG hinsichtlich der räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung tragen zu können und gleichzeitig gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln, soll in landwirtschaftlichen Kernräumen die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri- PV-Anlagen erfolgen.	
	Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.	
	Landwirtschaftliche Kernräume sind Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich gemäß LPIG-DVO durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden, die bei der agrarstrukturellen Standortbewertung regionalspezifische Flächeneigenschaften berücksichtigen.	
	Zu Eigenschaften von Agri-PV-Anlagen wird auf die Erläuterungen zu 10.2-14 und 10.2-15 verwiesen.	
[Ergänzung des Ziels zur Klarstellung durch BR MS] Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung	Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie im Freiraum	
Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutz-funktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um • die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, • Aufschüttungen oder • Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler	 Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise geeignete Brachflächen, geeignete Halden und Deponien, geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, genutzt werden. Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. 	 Im Sinn der obigen Ausführungen sollte das geltende Ziel 10.2-5 beibehalten werden, um eine Steuerung auf Ebene der Landes- und Regionalplanung weiterhin zu gewährleisten. Die als "vorzugswürdig" geltende Flächenkulisse macht im Münsterland rd. 65 % des Planungsraums aus. Dies zeigt, dass die angelegten Kriterien (vor allem die Einbeziehung aller für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen) zur differenzierenden Steuerung nicht geeignet sind. Es wird dafür plädiert, zumindest die Wirtschaftswege aus der Flächenkulisse herauszunehmen und es der Regionalplanung zu überlassen, weitere Kriterien, welche die Inanspruchnahme des Freiraums regeln, festzulegen. Dazu sollte gehören, dass der Vorhabenträger den Anschluss an das öffentliche Stromnetz sicherzustellen hat. Um eine Kommune nicht übermäßig zu belasten, sollte eine Obergrenze für die Inanspruchnahme des Gemeindegebietes festgelegt werden.
Bedeutung handelt.	Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die	Es wird angemerkt, dass die Abstandsregelung präzisiert werden muss. Es wird davon ausgegangen,

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.	 dass die Abstände vom äußeren Rand der Fahrbahn gemessen werden. Um die Nutzung von Windenergiebereichen für Freiflächen-Solaranlagen in dem im Grundsatz 10.2-17 beschriebenen Ausmaß zu ermöglichen, ist planungsrechtlich eindeutig sicherzustellen, dass eine Doppelnutzung in regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten für Windenergie rechtssicher verwirklicht werden kann.
	Zu 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	
	Bei der Planung von raumbedeutsamen Freiflächen- Solarenergieanlagen sollen die im Grundsatz genannten Standorte (bzw. Flächen / Bereiche) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist (vgl. Ziel 10.2-14) und fachgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Die Bereiche von bis zu 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Flächenkulissen kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Abstand zu den Verkehrswegen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Verkehrsbelastung unterschiedlich) bzw. dem Siedlungsraum der Überlagerungseffekt der Auswirkungen von Freiflächen- Solarenergie und Verkehrsinfrastruktur bzw. dem Siedlungsraum auf den Raum abnimmt und die Raumbelastungen in der Regel zunehmen. Dem trägt die Formulierung im Grundsatz "bis zu 500 m" bzw. "bis zu 200 m" Rechnung. Wegen der unterschiedlichen Raumbelastung sind Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen vorzuziehen.	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	Künstliche stehende Gewässer im Sinne dieser Festlegung sind stehende Gewässer, die in der Regel durch Aufstau von Fließgewässern oder Freilegen oder Wiederherstellen der Grundwasseroberfläche entstanden sind und sich vorbehaltlich fachgesetzlicher Prüfung für Floating-Photovoltaikanlagen eignen. Hierbei darf der primäre Zweck des Gewässers in aller Regel nicht eingeschränkt werden. Vorstellbar ist beispielsweise eine Nutzung auf solchen Abgrabungsgewässern, die hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit (u.a. Artenschutz) und des Landschaftsschutzes keine besondere Bedeutung haben oder eine besondere Größe aufweisen und bei denen auch ansonsten hinsichtlich der bestehenden oder geplanten Nachfolgenutzung keine Konflikte bestehen.	
	Auch Windenergiebereiche, welche als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG (ROG) festgelegt sind, sollen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen bevorzugt in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt werden.	
	In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Bei der Darstellung von Windenergiebereichen ist davon auszugehen, dass diese Bereiche konfliktarme Räume zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien darstellen. Darüber hinaus werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder deren Bauausführung getroffen. Durch technisch notwendige Mindestabstände der Windenergieanlagen oder vorhandene topografische Gegebenheiten können sich Flächen ergeben, welche sich für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen eignen und die vorrangige Funktion des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt. Diese Flächen können für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden, ohne dass dabei die vorrangigen Funktionen gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG beeinträchtigt werden.	
	Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
General LLF (Stand 2019)	Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.	 Der Grundsatz ist als Ziel festzulegen. Ansonsten ist nicht gewährleistet, dass es bei einer arrondierenden und untergeordneten Nutzung bleibt. Aufgrund des gesetzlich manifestierten überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien würde der Grundsatz 10.2-18 im Rahmen von Abwägungsentscheidungen immer unterliegen. Dies gilt insbesondere für die ASB- und GIB-Potentialbereiche des Regionalplans Münsterland. Insgesamt wurden diese Bereiche bei den LEP-Festlegungen für die erneuerbaren Energien nicht berücksichtigt und keinem besonderen Schutz unterstellt. (vgl. Ausführungen zu Ziel 10.2-14). Der Regionalrat begrüßt die Möglichkeiten zur dezentralen Energieversorgung, da sie einen Beitrag dazu leisten kann, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und den notwendigen Ausbau der Versorgungsleitungen zu reduzieren. Allerdings sollten die Flächenkonkurrenzen nicht weiter erhöht werden. Die Steuerung sollte im Rahmen der kommunalen Planungshoheit vorgenommen werden. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die vorhandenen gewerblichen Nutzungen nicht eingeschränkt werden. Die Potenziale im Siedlungsbestand (Dach-, Fassaden- und Abstandsflächen sowie über Parkplätzen) sollten vorrangig genutzt werden. Dies sollte deutlicher herausgestellt werden, um die Flächenkonkurrenzen im Freiraum zu reduzieren.
	Zu 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum	
	Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern. Eine sparsame Nutzung von Flächen für die Siedlungsentwicklung einschließlich der Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke kann diese Entwicklung unterstützen und ist daher zu berücksichtigen.	

Geltender LEP (Stand 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Münster
	Eine Nutzung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll flächenhaft untergeordnet und randlich möglich sein, wenn die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt wird. Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen im Siedlungsraum auch vor dem Hintergrund der Eigenversorgung als arrondierende, den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung befördert werden /möglich sein.	
	Eine Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in dem im Regionalplan festgelegten Siedlungsraum (Allgemeine Siedlungsbereiche –ASB - und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB) eher arrondierend andere gewerbliche Nutzungen ergänzen (z. B. im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe). Darüber hinaus ist die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z. B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum zu begrüßen.	



Amt für Planung und Naturschutz

> Auskunft erteilt Herr Terwey

> > Zimmer N3.18

Telefon 02581 53-6100

Fax

Martin.Terwey@Kreis-Warendorf.de

Kreis Warendorf Postfach 110561 48207 Warendorf

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf

a. d. D. über Bezirksregierung Münster

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 07.06.2023

Mein Zeichen

61.80.10

Datum

27.07.2023

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW

Beteiligung der öffentlichen Stellen Stellungnahme des Kreises Warendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.06.2023 haben Sie den Kreis Warendorf als zu beteiligende öffentliche Stelle um Stellungnahme zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien gebeten. Mit der nachfolgenden Stellungnahme möchten wir unsere Belange entsprechend geltend machen.

Der Kreis Warendorf begrüßt die Bemühungen der Landesregierung, den Ausbau der Erneuerbaren Energien voranzutreiben, um damit die Klimaschutzziele auf Bundes-, Landesund kommunaler Ebene zu erreichen. Der Nutzung der Windenergie kommt hierbei eine besondere Rolle zu, die die planerische Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in den regionalen Raumordnungsplänen notwendig und sinnvoll macht.

Neben dem Ausbau der Windenergie und Photovoltaik stellt der Leitungsausbau der Stromnetze eine weitere hohe Raumnutzungskonkurrenz dar, die die Regionen in NRW unterschiedlich stark tangiert. Der Kreis Warendorf ist besonders durch den geplanten Bau von zwei Höchstspannungsleitungen betroffen, wodurch sich die Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit der Änderung des LEP NRW und der dort festgelegten Ziele und Grundsätze weiter deutlich verschärft.

Öffnungszeiten MO. - DO.: 08:00 - 16:00 Fr.: 08:00 - 14:00oder nach Vereinbarung

Hausadresse: Kreishaus Warendorf Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf

Sparkasse Beckum-Wadersloh IBAN: DE36 4125 0035 0001 0000 17 **BIC:WELADED1BEK**

02581 53-1099 Fax: E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.de Internet: www.kreis-warendorf.de

Telefon: 02581 53-0

Volksbank Beckum-Lippstadt eG IBAN: DE77 4166 0124 0100 4871 00 BIC:GENODEM1LPS



Derzeit befinden sich im Kreis Warendorf 46 neue Windenergieanlagen (WEA) in 23 Genehmigungsverfahren. Im ersten Halbjahr 2023 konnten bereits 6 Genehmigungen für 12 neue WEA erteilt werden. Dies sind nach einem halben Jahr bereits doppelt so viele Anlagen gegenüber dem Durchschnitt der letzten Jahre.

Durch Vorgespräche und Kontakte der Fachämter mit Projektierern sind über 200 weitere mögliche WEA im Kreis bekannt. Wie viele hiervon konkret beplant und beantragt werden ist offen. Die Zahlen machen aber die Dimension der Ausbauplanungen und auch die damit einhergehenden möglichen Konflikte deutlich.

Im Rahmen der Diskussionen in den letzten Monaten zum Verbleib der Zuständigkeit von Genehmigungsverfahren von WEA bei den Kreisen und kreisfreien Städten sind wir für das Ziel eingetreten, den im Rahmen der Energiewende und -sicherheit erforderlichen Windenergieausbau zu ermöglichen.

Dafür ist eine unmissverständliche Rechts- und damit Investitionssicherheit für alle Beteiligten zwingend erforderlich. Die geschilderte Ausgangssituation und die nachfolgenden Problemeinschätzungen sind mit den Münsterlandkreisen - da vergleichbar - grundsätzlich abgestimmt.

Wir treten ausdrücklich für einen konsensfähigen Mittelweg ein, der einerseits dem berechtigten Interesse nach einem deutlichen Ausbau der erneuerbaren Energien gerecht wird, aber andererseits auch nicht dazu führt, dass die damit verbundenen Konflikte aufgrund einer weit überdurchschnittlichen Aus- und Neubauquote im Münsterland ausschließlich hier in der Region ausgefochten werden.

Falls erforderlich, sollte sich für die laufenden Raumordnungsverfahren die für weitere Klärungen der Rechtssicherheit benötigte Zeit genommen und ggf. erst dann steuernd eingegriffen werden.

Zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen des Entwurfs des LEPs äußern wir folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken:

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Die Kommunen im Münsterland sind bis auf einige Wenige "waldarm". Der Erhalt und die Entwicklung von Waldflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Wirtschaftsfaktor für Umwelt und Mensch sowie als Erholungsraum wird damit umso bedeutsamer.

Die Öffnung der Nutzung von "Nadelwaldflächen" für den Bau von Windenergieanlagen muss mindestens eine Einzelfallbetrachtung unter Einbeziehung der wichtigen raumbezogenen Waldfunktionen erlauben.

Beispielsweise im Westen des Kreisgebietes Warendorf sind Teile der Waldkulisse durch Nadelwälder geprägt, diese übernehmen eine wesentliche Erholungsfunktion für die Orte im Kreis, aber auch für die Bewohner/innen des nahen Oberzentrums Münster.

Es ist zu befürchten, dass mit der vorgesehenen Regelung die wenigen flächig zusammenhängenden und unzerschnittenen Waldflächen im Münsterland technisch durch Windenergieanlagen überprägt und zerschnitten werden.

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Die Kommunen im Münsterland weisen bis auf wenige Ausnahmen weniger als 20 % Waldfläche ihrer Gesamtfläche auf. Im Kreis Warendorf erreicht keine Kommune die 20 % - Marke. Der höchste Waldanteil wird mit 19 % in der Gemeinde Ostbevern erreicht, der kreisweite Durchschnitt liegt bei 13 %.

Die wenigen Waldflächen haben daher eine besondere Bedeutung z. B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Erholungsraum und in der bäuerlichen Kulturlandschaft auch als ein Wirtschaftszweig der Landwirtschaft.

Gerade bei Kommunen wie z. B. den Gemeinden Beelen und Wadersloh sowie der Stadt Sendenhorst, die sogar weniger als 10 % Waldanteil besitzen, sollten diese im Rahmen einer Einzelfallentscheidung selbst darüber entscheiden können, ob noch Waldflächen für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden sollen oder auch nicht.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Regionalplans Münsterland zeigt, dass die Erreichung der über das Windflächenbedarfsgesetz des Bundes festgelegten Flächenziele auch ohne die Inanspruchnahme des Waldes erreicht werden können.

Daher wird ausdrücklich die Forderung des Regionalrates unterstützt, dass in Regionen, wo der Flächenbeitragswert ohne die Inanspruchnahme von Waldbereichen gewährleistet werden kann, der Verzicht auf eine weitere Waldinanspruchnahme als "Ziel" in den LEP aufgenommen wird.

Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Im LEP-Entwurf ist eine Evaluierung der Flächen für Windenergie im Rhythmus von 5 Jahren vorgesehen. Der Regionalrat schlägt dagegen in Anlehnung an den § 7 Abs. 8 ROG einen 10-Jahres-Turnus vor. Für beide Intervalle gibt es Vor- und Nachteile, die sorgfältig abgewogen werden sollten. Die Überprüfung sollte deshalb in einem Turnus erfolgen, der eine wirkungsvolle Anpassung von Maßnahmen/Windenergiebereichen zur Erreichung der Ziele sicherstellt.

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Nach dem Grundsatz 10.2-9 im LEP-Entwurf sind "geeignete" Windenergiestandorte und "geeignete" kommunale Planungen zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Nach den weiteren Ausführungen sind bislang nicht genutzte kommunale Flächenplanungen mit Abständen unter 400 Metern zu Wohnbebauung regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Ein Mindestabstand zu Wohnbebauung ist auf Grund der sich laufend ändernden Anlagentechnik und Gesetzgebung dynamisch. Derzeit wird sich die formulierte 400 Meter Anforderung aus der aktuellen bundesrechtlichen Festlegung 2 H in § 249 Abs. 10 BauGB und der derzeitigen Anlagentechnik ergeben.

Einerseits ist die Berücksichtigung kommunaler Bauleitplanung ausdrücklich zu begrüßen. Andererseits entsteht durch die Ausführungen im LEP-Entwurf ein Widerspruch zwischen einem Grundsatz im LEP zu den derzeit geplanten Windenergiebereichen im Regionalplan Münsterland. Dieser Widerspruch könnte in der weiteren Begründung zum Erreichen der

Flächenbeitragswerte des WindBG und der sich daraus ergebenden neuen Rechtsfolge erhebliche Rechtsunsicherheiten aufwerfen.

Die Ausführungen und Begründungen zu "geeigneten" kommunalen Planungen sollten deshalb überarbeitet und auf Abstandsvorgaben für die Übernahme von wirksamen Bestandsflächen generell verzichtet werden.

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Für die Umsetzung der Flächenbeitragswerte und gleichzeitige Steuerung zukünftiger WEA ist im aktuellen LEP-ENTWURF das Ziel 10.2-13 aufgeführt, auch während des Übergangszeitraums bis zur Rechtskraft der neuen Regionalpläne einem Zubau außerhalb der zukünftigen Windenergiebereiche zu begegnen.

Das Münsterland ist mit mehr als 1.000 WEA im Betrieb eine Vorreiterregion beim Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die Zahlen des möglichen Zubaus verdeutlichen, dass ein ungesteuerter Ausbau erhebliche Konflikte verursachen und den Freiraum überfrachten würde. Es wäre mit einem erheblichen Akzeptanzverlust in der Bevölkerung, einer drastischen Veränderung des Landschaftsbildes und deutlichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu rechnen. Immer schwieriger würde es, Flächen zur Umsetzung z. B. für Artenhilfsprogramme zu finden.

Mit den derzeit privilegierten Vorhaben und den zukünftigen Windenergiebereichen würde die zu erfüllende Quote im Kreis Warendorf deutlich übererfüllt, was grundsätzlich aus rein energiepolitischer Sicht positiv bewertet werden könnte. Eine übergangsweise Zurückstellung aller WEA durch die Bezirksregierung außerhalb der zukünftigen Windenergiebereiche des Regionalplans würde diesem Ziel entgegenstehen, da die weit überwiegende Zahl der möglichen oder geplanten Anlagen im Kreis Warendorf betroffen wäre.

Auf der anderen Seite sind mit dieser weitestgehend ungesteuerten Planung außerhalb der Windenergiebereiche die oben genannten Konflikte vorprogrammiert, die erst mit Feststellung der Flächenbeitragswerte und der dann neuen Rechtsfolge zur planungsrechtlichen Beurteilung dieser Anlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gelöst werden könnten.

Daher sollte noch einmal überprüft werden, wie das Ziel erreicht werden könnte, dass nur sinnvolle Standorte und Bereiche außerhalb der Windenergiegebiete realisiert werden, ungünstige - insbesondere Einzelanlagen - dagegen in der Gesamtabwägung ausgeschlossen werden können. Dies sollte in enger Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde, den Kreisen und Kommunen erfolgen. Dann ergänzen diese zusätzlichen Bereiche die derzeit in Planung befindlichen Windenergiegebiete sinnvoll. Mit den vorgeschlagenen Einzelfalllösungen werden die derzeitigen und absehbaren Probleme dagegen nicht lösbar sein.

Dabei besteht erhebliche Rechtsunsicherheit zum landesplanerischen "Sicherungsinstrument". Eine Untersagung von raumbedeutsamen Vorhaben liegt nach dem Wortlaut § 12 ROG i. V.m. § 36 LPIG NRW im Ermessen der zuständigen Raumordnungsbehörde. Nach der Formulierung im Ziel 10.2-13 "soll" jedoch einem raumbedeutsamen Zubau begegnet werden.

Außerhalb zukünftiger Windenergiebereiche widerspricht demnach ein Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel. Da durch die neue Rechtsfolge der Wind-an-Land-Gesetz-

gebung aber keine direkte gesetzliche Ausschlusswirkung mehr greift, könnte die Begründung für eine raumplanerische Sicherung grundsätzliche Schwierigkeiten bereiten. Auch ist die Rolle, die dabei den Kommunen zukommt, völlig offen.

Im Kreis Warendorf wird derzeit davon ausgegangen, dass nur noch in einer Kommune ein FNP mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorliegt. In drei Kommunen wurden die ursprünglichen Konzentrationszonen im FNP abschließend aufgehoben. In neun Kommunen sind Beschlüsse zur Aufhebung einer Steuerung im FNP von den Räten getroffen oder stehen unmittelbar bevor. Nach meinem Informationsstand entfalten diese Planungen auf Grund grundsätzlicher Erkenntnisse aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung die o. g. Ausschlusswirkung nicht mehr. Auch könnte mit den Beschlüssen der Räte in den Kommunen bereits der planerische Wille, den Außenbereich für WEA planungsrechtlich zu öffnen – zumindest für die Übergangszeit bis zur Feststellung der Flächenbeitragswerte und der neuen Rechtsfolgen der Wind-an-Land-Gesetzgebung – formuliert sein. Vermieden werden sollte eine Situation, in der Kommunen bis zur neuen Rechtsfolge in einzelne Genehmigungsverfahren und Anlagen bezogen "lenkend" eingreifen können, um nur bestimmte WEA zuzulassen. Eine solche "Steuerungsfunktion" dürfte ergänzend zu den zukünftigen Windenergiebereichen den Kommunen nur durch Bauleitplanung im Rahmen ihrer Planungshoheit eröffnet sein.

Eine Untersagung von WEA im Übergangszeitraum wirft auch in Bezug auf die konkreten Ausbauziele im EEG für WEA an Land Fragen auf: Bis 2030 soll die installierte elektrische Leistung der Windenergie von aktuell 58 Gigawatt auf 115 Gigawatt bundesweit verdoppelt werden. Die Landesregierung will bis zum Ende der Legislaturperiode 1.000 WEA genehmigen. Bei einer "engen" Auslegung raumordnungsrechtlicher Sicherung werden diese Ausbauziele nach meinen bisherigen Erfahrungen nicht erreicht werden können. Denn in einem Großteil der zukünftigen Windenergiebereiche sind bereits Anlagen mit längeren "Restlaufzeiten" errichtet.

Ausschließlich mit Repowering von WEA innerhalb dieser Flächen sind die erforderlichen Ausbauziele der Windenergie deshalb derzeit nach unserer Einschätzung gefährdet. Erst zu einem späteren Zeitpunkt können alle älteren und deutlich leistungsschwächeren WEA abgebaut und ersetzt werden, um dann die Ausbauziele im EEG möglicherweise tatsächlich zu erreichen.

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Ausdrücklich unterstützen die Kreise die Ausführungen und Forderungen des Regionalrates zu den Zielen und Grundsätzen zur raumbedeutsamen Solarenergienutzung.

Das Münsterland weist bereits heute sehr hohe Raumnutzungskonkurrenzen auf, die insbesondere durch die hier erkennbare Abkehr der vorsorgenden flächenschonenden Steuerung erheblich verschärft wird. In diesem Zusammenhang bitte ich auch zu berücksichtigen, dass durch die neue Vorschrift in § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB Agri-PV-Anlagen bis zu einer Größenordnung von 2,5 ha privilegiert sind.

Der Zubau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollte deshalb maßvoll erfolgen - die Inanspruchnahme des Freiraums darf nur im notwendigen Ausmaß und gesteuert erfolgen, um die vielfältigen Ansprüche an den Freiraum in Einklang zu bringen und die hohe Flächenkonkurrenz hier im Münsterland nicht noch weiter zu verschärfen. Hierzu ist eine klare Zielformulierung im LEP unerlässlich.

Hinsichtlich der PV-Thematik möchte ich folgendes anmerken:

In den Beteiligungsunterlagen der Synopse wird unter Ziffer 10.2-14 klargestellt, dass die Ziele und Grundsätze des LEP nur an die Regional- und Bauleitplanung adressiert sind und nicht an die nach § 35 BauGB privilegierten Freiflächen-Solaranlagen. Anders als bei den WEA sind damit PV-Anlagen weder bis zur-, noch nach Rechtswirksamkeit der Regionalplanung betroffen. Eine Steuerung neben der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB obliegt hier allein den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit.

Die Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf haben festgestellt, dass die erkennbaren Probleme, die aus der geplanten Änderung des LEP NRW resultieren, in der Region vergleichbar sind und deshalb - unbeschadet der kreisspezifischen Besonderheiten - die grundsätzlichen Positionen ausgetauscht und abgestimmt.

Als Genehmigungsbehörden sehen wir derzeit im Fall von Ablehnungen von WEA aus den o. g. Gründen erhebliche Haftungsrisiken.

Zuständig für die Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen bis zur Feststellung der Flächenbeitragswerte sind nach § 36 LPIG NRW dabei die Bezirksregierungen. Mein Bauamt beteiligt deshalb bereits das zuständige Dezernat bei allen beantragten WEA außerhalb der uns derzeit bekannten zukünftigen Windenergiebereiche.

Zum Zeitpunkt der Feststellung der Flächenbeitragswerte und Eintritt der neuen Rechtsfolge der Wind-an-Land-Gesetzgebung sind dann alle WEA außerhalb der Windenregiebereiche planungsrechtlich als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen und im Regelfall von den Genehmigungsbehörden abzulehnen.

Die skizzierte Rechtsunsicherheit und die Haftungsrisiken sowohl für die Bezirksregierung im Übergangszeitraum als auch für die Genehmigungsbehörden mit der neuen Rechtsfolge sind nach unserer Einschätzung vergleichbar zu den Ablehnungen auf der Grundlage bisheriger Flächennutzungspläne und der dazu entwickelten Rechtsprechung.

Die Stellungnahme des Regionalrates der Bezirksregierung Münster, beschlossen in der Sondersitzung am 10.07.2023, wird ausdrücklich begrüßt. Sie ist inklusive der dazugehörigen Anlage (Synopse) diesem Schreiben beigefügt.

Diese Stellungnahme für den Kreis Warendorf ergeht aufgrund der Festsetzung der Frist in den Sommerferien vorbehaltlich der politischen Beratung in den Gremien des Kreistages im August/September 2023.

Die Bezirksregierung Münster erhält aufgrund der engen Frist parallel eine Durchschrift dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Dr. Herbert Bleicher

Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt

Anlagen





Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt	Nr.
Amt für Planung und Naturschutz	155/2023

Betreff:

Änderung des Regionalplans Münsterland

Beratungsfolge	
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	25.08.2023
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	01.09.2023
Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	08.09.2023

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zur Änderung des Regionalplans Münsterland wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 beschlossen, den Regionalplan Münsterland zu ändern. Mit dem Änderungsverfahren sollen die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Münsterland an die Festlegungen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) angepasst werden. Hierzu wurde ein Planentwurf erarbeitet, in dem die Festlegungen des derzeit geltenden Regionalplans überarbeitet, ergänzt und neu strukturiert wurden. Die Planänderung umfasst das gesamte Plangebiet des Regionalplans Münsterland mit den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und der kreisfreien Stadt Münster. Mit der Planänderung soll das Münsterland mit seinen 66 Städten und Gemeinden als Lebensund Wirtschaftsraum in seiner prägenden Vielfalt zukunftsorientiert aufgestellt werden. räumlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung ist dabei genauso Rechnung zu tragen wie dem Schutz des Freiraums. Eine zentrale Herausforderung liegt außerdem darin, den Erfordernissen des Klimawandels Rechnung zu tragen und die Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen.

Mit E-Mail vom 01.03.2023 hat die Bezirksregierung Münster die zu beteiligenden öffentlichen Stellen darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zur Änderung des Regionalplans Münsterland bis zum 30.09.2023 abgegeben werden können.

Seit dem 06.03.2023 bis einschließlich 30.09.2023 kann auch die Öffentlichkeit zum Planentwurf samt Begründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen. Dazu werden die Planunterlagen zur Änderung des Regionalplans Münsterland öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt elektronisch unter anderem über die Webseite des Kreises Warendorfs bzw. der Bezirksregierung Münster.

02.05.2023 alle Darüber hinaus sind am Städte und Gemeinden mit den Bürgermeisterinnen Bürgermeistern sowie die Kreistagsmitglieder und und Ratsmitglieder aus dem Kreis Warendorf zu einer Informationsveranstaltung in Hybridform von der Bezirksregierung Münster und dem Kreis Warendorf in das Sparkassen Forum in Warendorf eingeladen worden.

Der Kreis Warendorf hat die kreisangehörigen Kommunen mit einer Frist bis zum 31.07.2023 gebeten, ihre Anregungen, Hinweise und Bedenken mitzuteilen, um die Stellungnahme des Kreises ggf. um zusätzliche Anmerkungen zu ergänzen. Der Rat der Gemeinde Beelen hat als einzige kreisangehörige Kommune eine Stellungnahme zum Regionalplan vor den Sommerferien beraten und beschlossen. Die übrigen Städte und Gemeinden beraten erst nach den Sommerferien.

Die beigefügte Stellungnahme ist in diesem Sitzungsturnus des Kreistages zu beschließen, damit die Rückmeldung an die Bezirksregierung Münster fristgemäß erfolgen kann.

Hinweis: Die Stellungnahme wird nachversandt.





Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt	Nr.
Amt für Planung und Naturschutz	156/2023

Betreff:

Sachstandsbericht Photovoltaik im Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: André Hackelbusch	25.08.2023

Erläuterungen:

1. Bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Voraussetzungen zur Errichtung von PV-Anlagen

Das Kreisbauamt ist für PV-Anlagen in 9 Städten und Gemeinden im Kreis ohne eigene Bauaufsichtsbehörde zuständig.

PV-Anlagen in, an oder auf Gebäuden sind grundsätzlich baurechtlich verfahrensfrei (Ausnahme Hochhaus) und in der Regel (Ausnahme Denkmal) auch planungsrechtlich zulässig. Gebäudeunabhängige Solaranlagen sind bis zu einer Höhe von 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstückslänge bis 9 m ebenfalls verfahrensfrei und im Innenbereich planungsrechtlich in der Regel zulässig.

Auch PV-Anlagen auf Kranstellflächen von Windenergieanlagen sind verfahrensfrei. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wäre im Einzelfall zu prüfen. Für alle anderen Solar- bzw. PV-Anlagen ist das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren, bei Hochhäusern das normale Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

Größere genehmigungspflichtige PV oder solarthermische Freiflächenanlagen gelten in der Regel als gewerbliche Hauptanlagen.

Seit dem 01.01.2022 ist bei einem Neubau eines offenen Parkplatzes mit mehr als 35 KFZ Stellplätzen für Nicht-Wohngebäude über der für eine Solaranlage geeigneten Stellplatzfläche eine PV-Anlage verpflichtend zu errichten. Erste Anlagen sind genehmigt bzw. im Bau.

Mit dem "Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht", das mit Ausnahme der Regelungen zur Windenergie am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, sind im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB nun auch Freiflächen-PV-Anlagen längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen privilegiert zulässig. Vom äußeren Rand der Fahrbahn darf die Entfernung bis zu 200 Meter betragen.

Erste Anfragen für die Errichtung solcher Anlagen liegen vor, jedoch wurden noch keine Bauvoranfragen oder Bauanträge eingereicht.

Sogenannte Agri-PV-Anlagen sind im Außenbereich seit dem 07.07.2023 ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert. Diese nach § 48 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) besonderen Solaranlagen müssen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen oder einem gartenbaulichen Betrieb stehen. Maßgeblich für die Privilegierung ist, dass die darunterliegende Fläche weiterhin für den Betrieb genutzt wird, z. B. durch Anbau von Dauerkulturen oder der Nutzung als Dauergrünland.

Für Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich, die die Voraussetzungen nach dem BauGB nicht erfüllen, wäre weiterhin die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich. Für PV- oder solarthermische Freiflächenanlagen ist aber auch im Innenbereich in der Regel Planungsrecht durch ein Bauleitplanverfahren erforderlich. Einzelne Gemeinden sind bereits in die Bauleitplanung eingestiegen.

Im Internet ist unter <u>www.kreis-warendorf.de/unsere-Themen/bauen</u> eine Information über die erforderlichen Bauvorlagen für genehmigungspflichtige PV-Anlagen veröffentlicht.

2. Konzept zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen/Solarparks

Neben der Nutzung von Dachflächen und Fassaden (z. B. Balkonkraftwerke) im Innenbereich erfährt die Nachfrage nach großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich eine deutliche Zunahme. Bisher konzentrieren sich diese aufgrund der EEG-Förderung auf Konversionsflächen, Aufschüttungen und Streifen entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen überregionaler Bedeutung.

Mit der im Juli 2022 in Kraft getretenen EEG Novelle kommen mit Agri-PV, Moor-PV und Floating-PV neue PV-Anlagentypen hinzu, die auch außerhalb dieser Räume EEG-förderfähig sein werden.

Bisher gab es im Kreisgebiet für Solarparks keinen Bedarf für eine koordinierte Standortlenkung, es fand keine räumliche Steuerung auf Bezirksregierungs-, Kreis- oder Gemeindeebene statt. Die aktuelle Anzahl von Anfragen und Projektideen und deren Dynamik erfordern jedoch kurzfristig einen Wechsel zur konkreten lagemäßigen und inhaltlichen Steuerung. Allen ist gemeinsam, dass es sich um großflächige Projekte von ca. 10 – 25 ha Größe handelt, Dimensionen, die im Kreisgebiet bisher nur vom Sandund Kalksteinabbau bekannt sind.

Die aktuelle Datensammlung zu in Planung befindlichen Solarparks umfasst über 50 Projekte in unterschiedlichen Planungsstadien mit über 650 ha Gesamtfläche.

Aus Naturschutzsicht ist es erforderlich, im Kreisgebiet eine ungesteuerte Anlage von Solarparks mit großflächigen Agglomerationen, der Überbauung von Habitaten wichtiger Offenlandarten, der Beeinträchtigung wertvoller Schutzgebiete und bedeutsamer Erholungslandschaften zu vermeiden. Deshalb wurde eine Handreichung bzw. ein Leitfaden entwickelt, der den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt wurde, um einen weitestgehend einheitlichen Umgang mit derartigen Vorhaben pflegen zu können.

Solarparke können bei geeigneter Lage und Konzeption positive Auswirkungen auf den Artenschutz im Vergleich z. B. zu einer bisherigen Ackernutzung haben. Andererseits sind projektspezifisch geeignete Maßnahmen zu konzipieren und festzusetzen, um auf sensibleren Flächen mögliche Artenschutzkonflikte zu vermeiden oder zu minimieren.

Grundsätzlich sind in Bauplanungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren für Solarparks Artenschutzprüfungen durchzuführen und ein Umweltbericht (Bebauungsplan) bzw. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Bauantrag) mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und eine Landschaftsbildbetrachtung zu erstellen, da die Anlagen aufgrund ihrer das technischen Gestalt Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Aufstellungsbeschlüsse für Bauleitplanverfahren sollten nur außerhalb naturschutzfachlichen Ausschluss- und Restriktionsbereiche gefasst werden und die inhaltlichen Naturschutz-Vorgaben beachten.

Die Solarparks werden über das gängige "Warendorfer Modell" bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung abgebildet werden, um den Gemeinden und Vorhabensträgern weiterhin für alle Eingriffsarten ein einheitliches Vorgehen im Kreis anbieten zu können. Die bisherige Bewertungsmethodik muss für Solarparks jedoch differenziert werden, um die ökologische Wertigkeit der Flächennutzung transparent und nachvollziehbar zu bewerten.

Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Konzepte und Details bei aktuellen Projekten ist es möglich, dass sowohl ein Ausgleichsbedarf, eine eingriffsneutrale Stufe erreicht wird oder aber auch ein ökologischer und rechnerischer Überschuss entsteht.

Insgesamt entwickeln sich die Rechtslage und die Vorgaben bezüglich der PV-Anlagen kontinuierlich weiter, so dass sich zukünftig weitere Änderungen bei der Beurteilung von Solarparks ergeben können.

3. Projekt "1.000 Dächerprogramm" aus dem Produkt Klimaschutz

Der Kreis hat für die 13 Städte und Gemeinden ein Förderprogramm für PV-Anlagen aufgelegt. Der Kreistag hat hierüber in seiner Sitzung am 17.12.2021 (Vorlage 126/2021) einen entsprechenden Beschluss gefasst. Für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wurden je 250.000 € im Teilfinanzplan (investiv) des Produkts "Klimaschutz" veranschlagt.

Ziel der Förderung ist es, insgesamt 1.000 neue Photovoltaikanlagen im Kreis Warendorf ab einer Mindestgröße von 4 kWp mit einem Pauschalbetrag von 500 Euro in den Jahren 2022 und 2023 zu fördern.

Die Verwaltung wird in der Sitzung den aktuellen Sachstand vorstellen. In diesem Zuge werden auch die noch offenen Fragen aus der CDU-Anfrage "Sachstand Erneuerbare Energien" vom 17.02.2023 beantwortet.